

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

14. Juli 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 3

Bearbeiter-in: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Claudia Lang, Alexander Kammerer, Sascha Weisser

VORLAGE:
(VV) 10/180

Anlagen 6

Vorgang:
(PA/VV) 10/167

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien Beschluss über die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG

Hintergrund

In Bundes- und Landesgesetzen (Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW) wurde festgelegt, dass in der Region Heilbronn-Franken 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie und mindestens 0,2 % für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden müssen. Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW sollen bereits zum Stichtag 30.09.2025 die Beitragswerte erreicht werden. In der Sitzung des Planungsausschusses am 21. Oktober 2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie gefasst. In der Vorlage PA (10/167) wurden die gesetzlichen Änderungen sowie die Rahmenbedingungen der beiden Teilfortschreibungen erläutert. Im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. März 2023 wurde ein Sachstandsbericht und das weitere Vorgehen bei der Regionalen Planungsoffensive dargestellt (Vorlage 10/167a). Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Ziele geschaffen werden. Sollte der Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie nach den im WindBG definierten Zeitpunkten grundsätzlich privilegiert, Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung, die durch die Regionale Planungsoffensive angestrebt wird.

Planerische Vorgehensweise

Die Verbandsverwaltung hat in den letzten Monaten ein Vorgehen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie erarbeitet und auf Grundlage von festgelegten Kriterien (**Anlage 1**) einen ersten Suchraum (**Anlage 2**) für die Region ermittelt. Diese Vorgehensweise hat sich als zielführender herausgestellt, als die ursprüngliche Idee, mit zwei Szenarien für Kriterienset und Suchraum zu arbeiten - nicht zuletzt weil nach ersten GIS-Analysen erhebliche Zweifel bestanden, ob mit einem auf umfangreiche Ausschlüsse aufbauenden „konservativen“ Kriterienset die Flächenziele überhaupt erreichbar wären.

Das Kriterienset besteht nunmehr aus Ausschlusskriterien, hochrangigen Konfliktkriterien, Konfliktkriterien und Eignungskriterien. Eine Erläuterung der einzelnen Kriterienarten ist Anlage 1 zu entnehmen. In den **Anlagen 5 und 6** sind die nicht berücksichtigte Daten sowie die Datenquellen zusammengestellt.

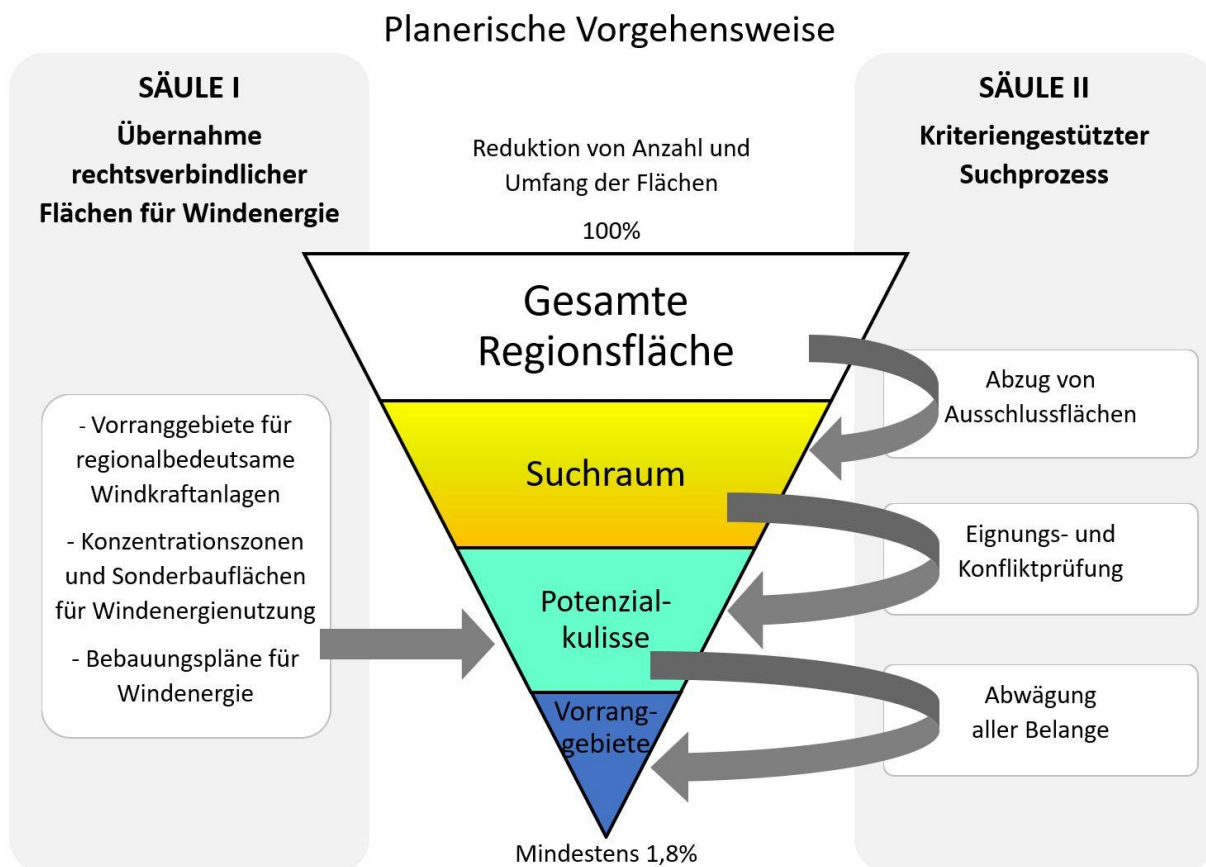
Um möglichst schnell zu geeigneten Flächen für die Windenergie zu kommen, ist der gesamte Prozess auf die Erreichung des Flächenziels angelegt. Dabei soll die Planung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass möglichst kurzfristig und nahe an den

Verbrauchsschwerpunkten grüner Strom erzeugt wird. Dies gilt auch und besonders für den Stadt- und Landkreis Heilbronn.

Die planerische Vorgehensweise weicht dabei von der bisherigen Ausschlussplanung nach § 35 Abs.3 Nr. 3 BauGB ab, da diese Art der Herangehensweise durch das Wind-an-Land-Gesetz verworfen und durch das Leitbild einer Positivplanung ersetzt wurde. Dem gesetzlichen Auftrag folgend ist die Leitidee, dass es sich bei den auszuweisenden Windenergieflächen nicht unbedingt um die am besten dafür geeigneten bzw. am wenigsten konflikträchtigen Flächen der Region handeln muss; die ausgewiesenen Vorranggebiete müssen allerdings für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sein. Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf ein Zwei-Säulen-Modell auf, das u.a. der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf kommunaler und Zulassungsebene Rechnung tragen will.

Planerisches Ziel ist eine weitgehende Integration der kommunalen Projekte in die regionale Windenergieflächenkulisse.

Das folgende Schaubild stellt die planerische Vorgehensweise dar.



Die erste Säule besteht dabei aus Flächen, die in der Vergangenheit auf regionaler und kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen zu Gunsten der Windenergienutzung ausgewiesen wurden (bestehende Vorranggebiete für Windkraftanlagen, entsprechende Konzentrationszonen und Sonderbauflächen auf Ebene des FNP, Bebauungspläne mit festgesetzter Nutzung für Windkraft). Diese Flächen, die bereits weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden im weiteren Prozess bis zur endgültigen Abwägung mitgeführt.

Die zweite Säule besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem kriteriengestützten Suchprozess ergibt (siehe Anlage 1).

Der Planungsprozess gestaltet sich dabei im Einzelnen wie folgt. In einem ersten Schritt wurde aus dem Gesamttraum der Region (100%) ein Suchraum ermittelt. Dieser ist in Anlage 2 dargestellt. Er ergibt sich im Wesentlichen durch Ausscheidung von Flächen, die für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ungeeignet sind bzw. die aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollen. Die Ausscheidung der Flächen erfolgt durch Ausschlusskriterien.

In einem zweiten Schritt wurde der Suchraum um die Kennzeichnung von Flächen, die hochrangige Konflikte aufweisen, ergänzt. In der Suchraumkarte (Anlage 2) sind somit die bereits rechtskräftigen Flächen (türkis), der Suchraum mit hochrangigen Konflikten (orange) und der Suchraum ohne hochrangige Konflikte (gelb) dargestellt. Dadurch kann bereits aufgezeigt werden, welche Flächen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verfahren bleiben und welche im Laufe des Verfahrens eher aus der Kulisse genommen werden. Ausschlussräume haben in der Karte keine farbliche Markierung.

Der Suchraum, der aktuell ca. 1/3 der Regionsfläche beinhaltet, geht flächenmäßig sehr deutlich über das auszuweisende Flächenziel hinaus. Ein großer Suchraum bietet größere planerische Handlungsspielräume und eine bessere Basis für die Abstimmung mit den Kommunen als ein von Anfang an eng geschnittener Suchraum.

Von dieser Suchraumfläche wird allerdings nur ein geringer Anteil tatsächlich später als Vorranggebiet ausgewiesen.

Mindestens der Teil der Flächenkulisse des Suchraums, der nicht auf der ersten Säule (rechtskräftige Flächen) beruht, wird dann in einem dritten Schritt systematisch auf Eignungen und Konflikte untersucht. Die verwendeten Kriterien sind Eignungskriterien, hochrangige Konfliktkriterien und Konfliktkriterien, die in einer weitgehend GIS-gestützten Bewertung gegeneinandergestellt und einer Vorabwägung unterzogen werden.

Durch Gegenüberstellung von Eignung und Konflikten wird die Flächenkulisse weiter reduziert. Das Ergebnis dieser Bewertung ist eine Potenzialkulisse. Die Flächenkulisse der ersten Säule (rechtsverbindliche Flächen) ist vollständig Teil der Potenzialkulisse. Diese Potenzialkulisse wird dann Grundlage für die anschließende Festlegung der Vorranggebiete sein.

Die eigentlichen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen rekrutieren sich dann in einem vierten Schritt aus der Potenzialkulisse und werden durch eine - ggf. nochmals GIS-unterstützte - Abwägung aller Belange ermittelt. Hierbei werden auch die Flächen, die über die erste Säule Teil der Potenzialkulisse werden, nochmals mit überprüft und letztendlich einer Gesamtabwägung unterzogen, in der dann auch mögliche Fragestellungen von Umkreisungen von Ortslagen mit behandelt werden können. D.h. dass es für den gesamten Planungsprozess keine abschließende Vorfestlegung auf die Ausweisung bestimmter Flächen gibt.

Der Prozess sowie die Arten der Kriterien werden in der beigelegten Begründung (**Anlage 3**) ausführlicher beschrieben.

Arbeitskreis Erneuerbare Energien

Am 19. Juni 2023 fand die erste Sitzung des Arbeitskreises Erneuerbare Energien statt. Hier wurde der aktuell geltende rechtliche Rahmen und die Hintergründe der Planungsoffensive erläutert sowie das Vorgehen bei der Teilfortschreibung Windenergie vorgestellt. Herr Endreß von der Firma ZEAG stellte Windenergieplanungen aus Sicht eines regionalen Projektierers dar und erläuterte, dass Windenergie in der Region Heilbronn-Franken wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Diskussion im Arbeitskreis hat gezeigt, dass die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise als sinnvoll und zielführend erachtet wird.

Nächste Schritte

Nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans (hier der Teilfortschreibung) zu unterrichten. Dabei handelt es sich noch nicht um die später erfolgende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 (2) i.V.m. § 12 (2) und (3) Landesplanungsgesetz (LplG). Diese erfolgt erst nach Aufstellung eines Planentwurfs.

Nach Beschluss der Verbandsversammlung der Kriterien, der Begründung sowie des Suchraums wird die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG zeitnah durchgeführt werden. Damit werden die Kommunen, die Behörden und die Öffentlichkeit über den bisherigen und zukünftigen Planungsprozess sowie den Suchraum informiert und können dazu Hinweise und Anregungen einbringen.

Gemäß § 2a Abs. 1 LplG ist bei Änderungen von Regionalplänen ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a (3) LplG i.V. m. § 8 (1) ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ebenso werden gemäß § 18 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) auch die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Der von uns beabsichtigte Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist in dem in der Anlage beiliegenden Scoping-Papier (**Anlage 6**) dargestellt.

Kernaussagen des Scoping-Papiers sind, dass Flächen der ersten Säule (bereits rechtskräftige Windgebiete) nicht nochmals einer Umweltprüfung unterzogen werden. Der Artenschutz wird gemäß dem vom Land zur Verfügung gestellten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung bewertet. Es erfolgen keine über diesen hinausgehenden artenschutzrechtlichen Bewertungen oder Datenerhebungen. Naturschutzfachliche Kriterien fließen in dem gesamten Prozess der Flächensuche umfangreich ein. Abschließend wird zu jedem vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraft ein Standortdatenblatt erstellt, das die Umweltbelange der Fläche zusammengefasst darstellt und behandelt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt das Kriterienset nach Anlage 1, die Suchraumkarte nach Anlage 2 sowie die in der Begründung ausgeführte planerische Vorgehensweise (Anlage 3). Sie beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten

öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Teilfortschreibung Windenergie zu unterrichten und das Scoping-Verfahren auf Grundlage des Scoping-Papiers (Anlage 4) durchzuführen.

Als Beteiligungsunterlagen zur Durchführung sowohl der Unterrichtung wie auch des Scoping-Verfahrens dienen diese Vorlage und die als Anlage beigefügten Unterlagen mit Stand vom 27.06.2023.

Anlagen:

- Anlage 1: Kriterienset
- Anlage 2: Suchraumkarte
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Scoping-Papier
- Anlage 5: Liste nicht berücksichtigter Daten
- Anlage 6: Datenquellen

Regionale Planungsoffensive Heilbronn-Franken – Teilfortschreibung Windenergie

Kriterienset zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Standorteffizienz	
Mittlere gekappte Windleistungsdichte	<p>Ausschlusskriterium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleiner 190 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund <p>3 Stufen Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 215 bis 240 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund - 190 bis 215 Watt pro Quadratmeter in 160 m über Grund
Nähe zum Lastort / Verbrauchernähe	<p>Nähe zu bestehendem und geplantem IGD-Schwerpunkt (alle), Gewerbe-/Industriegebiet >= 20ha, (Mindestabstand 250 Meter siehe Ausschlusskriterium Siedlung)</p> <p>3 Stufen Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 250 bis 500 m - 500 bis 1000 m - 1000 m bis 2000 m
Nähe zu Einspeiseinfrastruktur	<p>Nähe zu vorhandenen und geplanten Stromleitungen (110kV), Netzeinspeisepunkte (Mindestabstand 180 Meter siehe Ausschlusskriterium Infrastruktur)</p> <p>3 Stufen Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 bis 2500 m - 2500 bis 5000 m - 5000 m bis 7500 m
Flächengröße	<p>Ausschlusskriterium Mindestflächengröße: Flächen <10 ha (nicht zwingend zusammenhängend, Teilflächen sollten aber in räumlicher Nähe zueinander liegen und aggregierte Fläche mind. 20 ha)</p> <p>3 Stufen Eignung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größer 200 ha - 100 ha bis 200 ha - 20 bis 100 ha
Bestehende, genehmigte und geplante Anlagen	<p>3 Stufen Eignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende und genehmigte Anlagen - Beantragte, noch nicht genehmigte Anlagen - Informelle Vorplanungen <p>Berücksichtigung nach Stand des Verfahrens/Aussicht auf Genehmigung/Überlegungen zum Repowering</p>
Siedlung	
Wohnbauflächen inkl. geplante Flächen, Sondergebiete für Fremdenverkehr	Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen und Sondergebiete für Fremdenverkehr	750 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 850 bis 1000 m - 750 bis 850 m
Gemischte Bauflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu gemischten Bauflächen	500 m: Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1000 m - 750 bis 1000 m - 500 bis 750 m
Gewerbeflächen inkl. geplante Flächen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Gewerbeflächen	250 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiet für Kliniken, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kurgelände, Krankenhäuser inkl. geplante Flächen (alle Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Kurgeländen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (alle Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt)	1000-m Ausschlusskriterium 3 Stufen Eignung: - Größer als 1300 m - 1150 bis 1300 m - 1000 bis 1150 m
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, <u>mit</u> besonderen Schutzansprüchen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen <u>mit</u> besonderen Schutzansprüchen	500 m: Ausschlusskriterium
Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, <u>ohne</u> besondere Schutzansprüche	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Sondergebieten bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen, <u>ohne</u> besondere Schutzansprüche	250 m: Ausschlusskriterium
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m: Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich <u>mit</u> besonderem Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	500 m Konfliktkriterium
Sonstige Einzelgebäude im Außenbereich <u>ohne</u> besonderen Schutzanspruch inklusive Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand, ohne Bauflächendarstellung im FNP	250 m Konfliktkriterium
Kasernen, Wohngebäude innerhalb planerisch gesicherter Liegenschaften der Bundeswehr inkl. Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand	500 m: Ausschlusskriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inkl. geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien	Ausschlusskriterium
Infrastruktur	
Bundesautobahn	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesautobahnen	Beidseitig 130 m: Ausschlusskriterium (40 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Bundesstraßen	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Bundesstraßen	Beidseitig 110 m: Ausschlusskriterium (20 m Anbauverbot + 90 m Rotorradius)
Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	Beidseitig 140 m: Ausschlusskriterium (50 m Anbauverbot nach § 4 (1) LEisenbG + 90 m Rotorradius)
Freileitungen (vorhandene und geplante) ab 110 kV,	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand / Umgebungsabstand zu Freileitungen ab 110 kV	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Suedlink-Korridor aus Bundesfachplanung (1000 m Breite)	Konfliktkriterium
Geplanter Trassenverlauf aus Planfeststellung Vorhaben 20 (Trasse Planfeststellung, inkl. 180 m Vorsorgeabstand)	Beidseitig 180 m: Ausschlusskriterium (1 x Rotordurchmesser)
Militär und Luftfahrt	
Verkehrslandeplätze (Niederstetten und SHA-Hessental), Segelfluggelände und Sonderlandeplätze inkl. Hubschrauberlandeplätze (Kliniken, betriebliche Landeplätze) Anlagefläche am Boden	Ausschlusskriterium
Bauschutzbereich, Platzrunde und An- und Abflugkeile von Verkehrslandeplätze (Niederstetten, Schwäbisch Hall, Schlierstadt, Giebelstadt, Hettstadt, Rothenburg o.dT.)	1,59 km Radius: Ausschlusskriterium (1500 m Bauverbot + 90 m Rotorradius) 4,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (4000 m + 90 m Rotorradius) 6,09 km Radius: Konfliktkriterium (6000 m + 90 m Rotorradius) An- und Abflugkeile: 10,09 km Radius: Hochrangiges Konfliktkriterium (10000 m + 90 m Rotorradius) 15,09 km Radius: Konfliktkriterium (15000 m + 90 m Rotorradius)
An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen (standardisierte An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln)	Hochrangiges Konfliktkriterium inkl. Mindestabstand von 490m (400m +90m Rotorradius) zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 940m (850m +90m Rotorradius) zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen)
An-/Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen	Hochrangiges Konfliktkriterium 3,3 km Länge, 390 m Puffer (300 m Abstand + 90 m Rotorradius)
Militärische Hubschraubertiefflugstrecken	Beidseitig 1,59 km (1500 m beidseits der Mittellinie + je 90m Rotorradius): Hochrangiges Konfliktkriterium
Pflichtmeldepunkte (Militär und Luftverkehr)	2,09 km Radius um Pflichtmeldepunkte nach NFL: Hochrangiges Konfliktkriterium (2000 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius)
Nachttiefflugstrecken (Anforderungen an maximale Anlagenhöhe innerhalb des Korridors, 366 m über Grund)	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda	Schutzbereich mit 2,59 km Radius: Ausschlusskriterium (2500 m Bauverbot m + 90 m Rotorradius) Prüfradius von 2,59 – 5,09 km: Konfliktkriterium (2500 m bzw. 5000 m+ 90 m Rotorradius)
Radarführungsmindesthöhe ziviler und militärischer Flugplatzradaranlagen: Militärische/Zivile Flugplatzradaranlage Niederstetten, Mindestführungshöhe: 609 / 670 m ü. NN Zivile Flugplatzradaranlage Schwäbisch Hall, Mindestführungshöhe: ca. 730m ü. NN	Hochrangiges Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen bis max. 250 m Konfliktkriterium bei zulässigen Bauhöhen von 250 m bis 270 m
Sonstige Anlagen der Flugsicherung: Drehfunkfeuerstandorte (Deutsche Flugsicherung) <ul style="list-style-type: none"> - DVOR in Dinkelsbühl, - Drehfunkfeuer Luburg ragt in LK Heilbronn (soll 2023 außer Betrieb genommen werden) - Funkpeiler am Flugplatz SHA-Hessental (Entfernungsmessgeräte und Instrumentenlandesystem des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall) - VHF-Empfänger Waldenburg - VHF-Kommunikation Sende- und Empfangsanlage Niederstetten 	Prüfradien als Konfliktkriterium 7 km 10 km 2 km 2 km
Gewässer	
Bundeswasserstraßen, Fließgewässer 1. Ordnung	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand Uferzone zu Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Binnengewässer (Flächen > 1 ha)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand (Uferzone) zu Binnengewässern > 1 ha	50 m von Uferlinie: Hochrangiges Konfliktkriterium
Überschwemmungsgebiete HQ100	Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I	100 m Vorsorgeabstand Ausschlusskriterium
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone II	Konfliktkriterium
Natur- und Artenschutz	
Fachbeitrag Artenschutz	Schwerpunktvorkommen der Kategorie A: Hochrangiges Konfliktkriterium Schwerpunktvorkommen der Kategorie B: Konfliktkriterium
Nachmeldungen Fachbeitrag Artenschutz Mopsfledermaus des UM vom 20.01.23	Hochrangiges Konfliktkriterium
Datenlieferung des RPS zu Einzelstandorten Wiesenweihe, 27.01.23	Konfliktkriterium
Naturschutzgebiete	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	200 m: Ausschlusskriterium

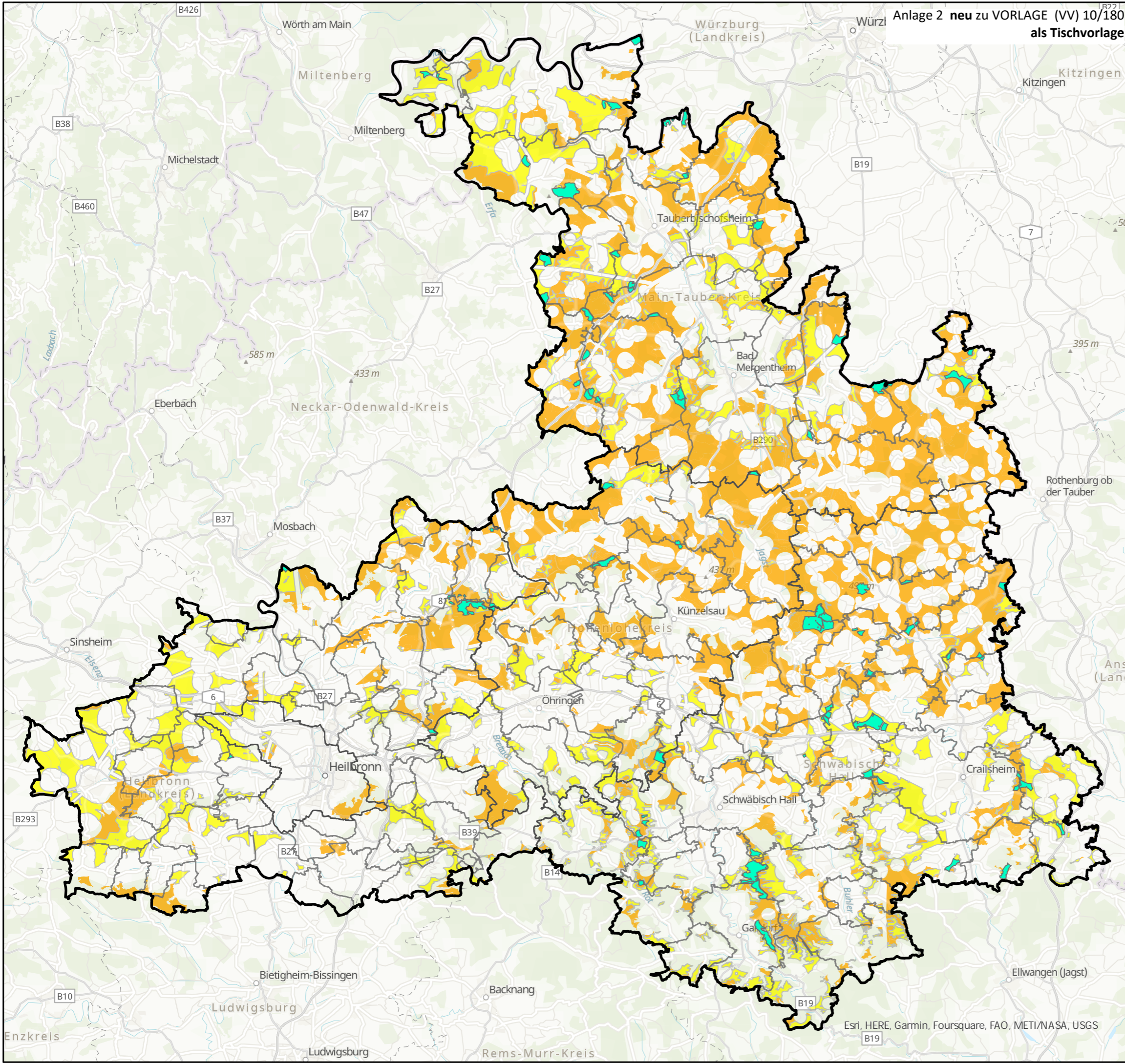
Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Naturdenkmale und flächenhafte Naturdenkmale gemäß §24 NatSchG	Konfliktkriterium
Bann- und Schonwälder	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m: Ausschlusskriterium
Europäische Vogelschutzgebiete, unabhängig vom Nachweis windkraftsensibler Vogelarten	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
FFH-Gebiet	Hochrangiges Konfliktkriterium
Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten	200 m: Hochrangiges Konfliktkriterium
Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, geschützte Waldbiotop gemäß § 30a LWaldG	Konfliktkriterium
Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernraum 200m des Fachplans landesweiter Biotopverbund)	Konfliktkriterium
Landschaftsschutzgebiete	Konfliktkriterium
Generalwildwegekorrridor	Konfliktkriterium
Denkmalschutz, Kulturgüter, Überlastungsschutz, Sonstiges	
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	
Baden-Württemberg	Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium
HN Schloss Horneck	Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit
HN Stadt Bad Wimpfen am Berg	Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS
HN Schloss Stocksberg	
HN Burg Neipperg	
HN Burgruine Weibertreu	
KÜN Kloster Schöntal	
KÜN Schloss Waldenburg	
SHA Schloss Bartenstein	
SHA Schloss Langenburg	
SHA Schloss Kirchberg	
TBB Burg Wertheim	
TBB Schloss Weikersheim	
Div. UNESCO-Welterbe Limes, Kernzone inklusive Pufferzone	Freihaltebereich Limes 250 m beidseitig: Ausschlusskriterium Prüfradius bei Limes 1,5 km beidseitig: Konfliktkriterium
Angrenzend:	
LB Burg Lichtenberg	Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium
KA(L) Burg Ravensburg	Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit
HD(L) Burg Steinsberg	Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS
MOS Burg Guttenberg	
MOS Burg Hornberg	
Bayern:	Freihaltebereich mit 500 m Radius: Ausschlusskriterium
Hesselberg (Ehinger Berg)	Prüfradius mit 5 km: Konfliktkriterium mit
Festung Marienberg	Sichtbarkeitsanalyse auf Basis GIS
Würzburger Residenz	
Schloss Schillingsfürst	
St. Georg Nördlingen	
Altstadt Miltenberg	
Altstadt Dinkelsbühl	
Altstadt Rothenburg ob der Tauber	
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	Konfliktkriterium

Kriterium	Umgang mit dem Kriterium
Überlastungsschutz, Vermeidung von Einkreisungen	Hochrangiges Konfliktkriterium (Anwendung erst in der Schlussabwägung bei dem Übergang von Potenzialkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete)
Erbebenmessstation Sindeldorf	Prüfbereich 2 km: Hochrangiges Konfliktkriterium
Ingenieurgeologische Gefahrenbereiche (Senkungen etc.)	Konfliktkriterium
Geotope	Konfliktkriterium
Regionalplanung	
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), VBG Sicherung (nur>5ha)	Ausschlusskriterium
Gebietsscharf abgegrenzte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Ausschlusskriterium
Vorsorgeabstand zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	250 m: Ausschlusskriterium
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Konfliktkriterium

Arten von Kriterien:

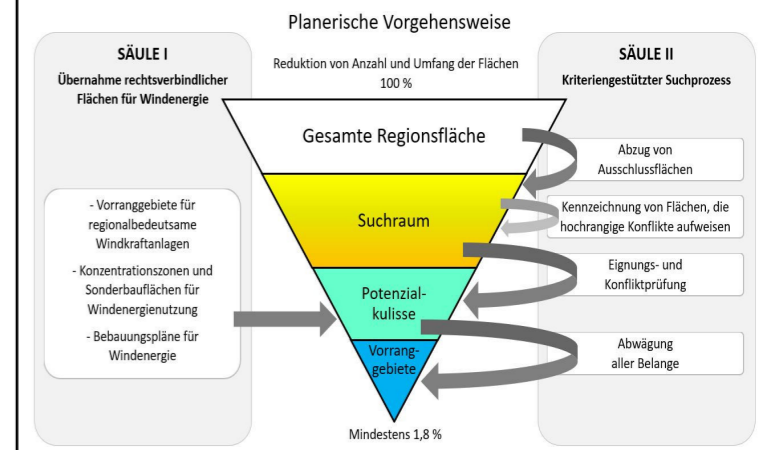
- Eignungskriterien: Eignungskriterien kennzeichnen in je 3 unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren
- Ausschlusskriterien: Ausschlusskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen aus rechtlichen oder fachlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollte
- Hochrangiges Konfliktkriterium: Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Obgleich fachlich oder rechtlich kein Ausschlussgrund besteht, hat das Konfliktkriterium ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung sollte der Bereich der Windenergienutzung jedoch zugänglich gemacht werden können.
- Konfliktkriterien: Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche in denen ein Konflikt mit der Windenergienutzung besteht, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.
- Alle nicht aufgeführten weiteren regionalplanerischen Zielfestlegungen (v.a. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft) gehen weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Flächensuche ein.

RVHNF, 27.06.2023




Teilfortschreibung Windenergie
Suchraum und rechtsverbindliche Windenergieflächen
Stand: 27.06.2023

- Wichtigste gesetzliche Rahmenbedingungen
- Errichtung und Betrieb von Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare Energien Gesetz)
 - Konzentrationswirkung kommunaler Planungen (FNP) entfällt spätestens zum 31.12.2027 nach § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch
 - Gesetzliches Flächenziel 1,8% für jede Region in BW bis 31.12.2032 nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / bis 30.09.2025 nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG)
- Wichtigste planerische Zielvorstellungen:
- Möglichst großer Abstand zu bewohnten Siedlungsflächen
 - Erzeugung grünen Stroms in Nähe des Stromnetzes bzw. großer Verbraucher
 - Faire Verteilung in der Region Heilbronn-Franken
 - Kurzfristige Ermöglichung der Flächenbereitstellung und Umsetzung
 - Synchronisierung mit laufenden Planungen/Projektierungen




Weitergehende Informationen zur Teilfortschreibung Windenergie, u.a. ein Erklärvideo zur planerischen Vorgehensweise finden Sie frühestens ab dem 07.07.23 unter <https://www.rvhf.de/teilst-windenergie>



Legende

- Region Heilbronn-Franken
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Rechtskräftige Flächen
- Suchraum mit hochrangigem Konflikt
- Suchraum ohne hochrangigen Konflikt



Grundlagen: Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 06/2023
Daten aus dem Räumlichen Informationssystem- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19



Begründung

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- **Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Heilbronn-Franken**

Inhalt

A	Ziel der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie.....	1
B	Planerische Ausgangssituation der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie	2
B.1.	Übergeordnete Rahmenbedingungen	2
B.1.1.	Räumliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien	2
B.1.2.	Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene	3
B.1.3.	Aktuelle energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
B.2.	Rahmenbedingungen in Heilbronn-Franken	5
B.2.1.	Grundsätzliche Rahmenbedingungen	5
B.2.2.	Raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen in Heilbronn Franken.....	6
B.2.3.	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Akzeptanz	6
B.2.4.	Militärische Rahmenbedingungen	6
B.2.5.	Fazit Ausgangsbedingungen	7
C	Ableitung eines übergeordneten Handlungsansatzes für die Regionale Planungsoffensive.....	8
C.1.	Prioritätensetzung	8
C.2.	Teilfortschreibung Windenergie.....	9
C.2.1.	Planungsziel bis 30.09.2025 (Regionale Planungsoffensive Teil 1.1)	9
C.2.2.	Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (Regionale Planungsoffensive Teil 2.1).....	10
C.3.	Teilfortschreibung Solarenergie	10
C.3.1.	Planungsziel bis 30.09.2025 (Regionale Planungsoffensive Teil 1.2)	10
C.3.2.	Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (Regionale Planungsoffensive Teil 2.2).....	11
C.4.	Teilfortschreibung Windenergie und Teilfortschreibung Solarenergie – langfristig bis 2037 (Regionale Planungsoffensive Teil 3).....	12
C.5.	Alternativen zum aufgezeigten Handlungsprogramm	12
C.5.1.	Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise bei der Teilfortschreibung Windenergie	12
C.5.2.	Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise bei der Teilfortschreibung Solarenergie.....	14
D	Teilfortschreibung Windenergie, Planungsziel bis 2025	15
D.1.	Vorgehensweise	15
D.2.	Kriterien.....	17
D.2.1.	Ausschlusskriterien.....	17
D.2.2.	Hochrangige Konfliktkriterien	18

D.2.3.	Konfliktkriterien.....	18
D.2.4.	Eignungskriterien.....	18
D.3.	Exkurs Eignungskriterien	19
D.4.	Weitere definitorische Erläuterungen.....	21
D.4.1.	Maßstabsebene der Regionalplanung.....	21
D.4.2.	Anlagentypus Referenzanlage	21
D.4.3.	Methodischer Umgang mit Rotorradien außerhalb des VRGs:.....	22
D.4.4.	Methodischer Umgang mit Kleinstflächen:.....	22
D.4.5.	Methodischer Umgang mit Einzelgebäuden	223

A Ziel der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie

Mit Blick auf die dramatische Entwicklung des Klimawandels, die aktuelle geopolitische Lage und die Engpässe bei Versorgung mit Energie besteht in weiten Teilen der Gesellschaft Konsens, dass der Ausbau der regenerativen Energien so vollzogen werden muss, dass bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität und damit eine regenerative und sichere Energieversorgung gewährleistet werden kann. Zudem sind sehr zeitnah Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen, um Energiemangelsituationen zu vermeiden. Mit der Regionalen Planungsoffensive des Landes sollen auf regionalplanerischer Ebene diese Ziele erreicht werden. Dazu ist neben dem raschen Zubau von Erzeugungskapazitäten im Bereich Wind, PV und Solarthermie auch der Ausbau der Stromnetze mitzudenken. Mittel- bis langfristig wird ein weiterer wichtiger Baustein der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sein. Hierbei wird es nicht nur um die Schaffung von Erzeugungskapazitäten in Form von Elektrolyseuren, sondern auch um den Aufbau einer Infrastruktur zur Verteilung, Rückverstromung und Verbrennung von grünem Wasserstoff gehen. Die Regionale Planungsoffensive hat daher mehrere Handlungsfelder mit unterschiedlichen Zeithorizonten, auch wenn sie zunächst nur bis Ende 2025 angelegt ist. Da gegenseitige räumliche Abhängigkeiten bei allen drei Feldern (Ausbau Erzeugungskapazitäten regenerativer Strom, Ausbau Stromnetz, Aufbau Wasserstoffinfrastruktur) bestehen, bedarf es einer planerischen Koordination dieser Bausteine. Die Regionale Planungsoffensive muss daher alle drei Felder mitdenken, damit sie zu schlüssigen Ergebnissen und letztendlich zum Erreichen des Ziels Klimaneutralität und Energiesicherheit führen kann.

Die Teilfortschreibung Windenergie stellt neben der Teilfortschreibung Solarenergie einen Baustein bei der Umstellung der Erzeugungskapazitäten auf erneuerbare Energien in Heilbronn-Franken dar. Auch wenn beide Bausteine aufgrund der unterschiedlichen planerischen Herangehensweise in getrennten Verfahren geführt werden, so wirken sie doch aufeinander ein. Beide Bausteine müssen zudem in die Regionale Planungsoffensive eingebettet sein. Um die Vorgehensweise bei der Teilfortschreibung Windenergie zu erläutern, ist es daher unumgänglich, in dieser Begründung den umgebenden Rahmen, d.h. die Regionale Planungsoffensive mit zu erklären und dabei auch dort, wo notwendig, einen Blick auf die Teilfortschreibung Solarenergie zu richten.

Der aktuelle Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur sieht im Jahr 2045 für Baden-Württemberg für PV Dach, Wind und PV Freifläche eine Erzeugungskapazität von zusammen 56,4 GW¹ vor. Block II des AKW Neckarwestheim, der am 15.04.2023 vom Netz ging, hatte eine Erzeugungsleistung von 1,4 GW. Da es weder Sinn macht, noch notwendig ist, das Stromnetz auf 56,4 GW an Erzeugungsleistung gleichzeitig auszulegen, kommt neben der richtigen Verortung und Kombination von Erzeugungsleistungen, der Wasserstoffherzeugung, und anderen Speichermedien zur Abnahme von Strom, der zum Zeitpunkt der Erzeugung nicht verbraucht werden kann, eine wesentliche Rolle zu.

¹ Hintergrund ist die fluktuierende Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne. So kann bei einer WKA mit 5 MW mit einer Strommenge von 10000 MWh pro Jahr gerechnet werden, eine vergleichbare Strommenge erzielt eine PV-Anlage auf ca. 10 ha Fläche. Allerdings ist die Verteilung über das Jahr ungleichmäßig, weshalb insgesamt deutlich mehr Erzeugungsleistung vorgesehen werden muss, als bei konventionellen Kraftwerken, die durchgängig die gleiche Strommenge liefern (können).

B Planerische Ausgangssituation der Regionalen Planungsoffensive und der Teilfortschreibung Windenergie

Bei dieser Ausgangssituation muss zunächst zwischen grundsätzlichen räumlichen Rahmenbedingungen sowie regionalen Rahmenbedingungen unterschieden werden. Um die kurzfristigen Ziele – den raschen Zubau von Erzeugungskapazitäten zur Vermeidung von Energiemangelsituationen – zu erreichen, ist auf die bestehende Infrastruktur aufzubauen. Hierzu ist ein Blick auf räumliche Muster und strukturelle Zusammenhänge unabdingbar, da Infrastrukturen wie das Stromnetz eine hohe räumliche Persistenz haben und kurzfristig kaum verändert werden können. Ebenso sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der aktuelle energiewirtschaftliche Rahmen mitzudenken.

B.1. Übergeordnete Rahmenbedingungen

B.1.1. Räumliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien

Die Energieinfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland war in den letzten Jahrzehnten geprägt von großen Einzelkraftwerken, die mit fossilen/atomaren Brennstoffen betrieben werden, eine relativ konstante Strommenge erzeugen und die über ein Übertragungsnetz (Höchstspannungsnetz) zum Lastausgleich miteinander verbunden sind. Aufgrund des Produktionsprozesses (großer Kühlbedarf) sind diese großen Kraftwerkseinheiten an Flüssen und damit in Tallagen verortet. Im Regelfall befinden sie sich in relativer Nähe zu großen Verbrauchszentren. Ausgehend von diesen Kraftwerkstandorten werden Stromkapazitäten, die quantitativ auf relativ konstante Strommengen ausgelegt sind, über Hochspannungsverteilnetze in die Fläche, d.h. in dünner besiedelte Räume, verteilt. Die weitere Unterverteilung erfolgt dann über die Mittelspannungs- und Ortsnetze.

Im Zuge der Dekarbonisierung der Stromerzeugung hat in den letzten Jahren der Bau von Windenergieanlagen, zuletzt auch verstärkt von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine wichtige Rolle gespielt. Gemäß der bislang geltenden Planungssystematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurden insbesondere Windenergieanlagen zwangsweise an den konfliktärmsten Standorten eines Planungsraums verortet. Das bisherige Planungssystem verlangte eine Ausscheidung von konflikträchtigen Flächen, sodass letztendlich bevorzugt Flächen in peripheren Lagen in den entsprechenden Plänen dargestellt oder ausgewiesen wurden. Bedingt durch die Erforderlichkeit einer ausreichenden Windhöffigkeit, d.h. ein für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichendes Winddargebot, handelte es sich dabei im süddeutschen Raum zudem häufig um topografische Hochlagen d.h. eben nicht um Lagen in Flusstälern, wo regelmäßig bestehende Erzeugungskapazitäten und eine entsprechende Netzanbindung verortet sind². Häufig sind diese Hochlagen zudem dünn besiedelt. Der bisher angewandte Auswahlprozess hatte damit im Ergebnis zur Ausweisung konfliktarmer und zugleich windhöffiger Bereiche geführt.

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die bislang die Aufstellung eines Bebauungsplans bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans erfordert haben, ergab sich zwar keine vergleichbare zwangsweise Planungssystematik aus dem Gesetz -

² Mit Erscheinen des Windatlas Baden-Württemberg 2019 wurde seitens des Umweltministeriums Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² als unterer Orientierungswert für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen vorgegeben.

aufgrund der bisherigen Tendenz zur Konfliktminimierung werden aber auch Freiflächen-photovoltaikanlagen in der Regel bisher in peripheren Räumen verortet, die sich zudem durch günstige Boden- und Pachtpreise auszeichnen. Bei beiden Energieträgern führte dies häufig dazu, dass die Erzeugungskapazitäten bisher tendenziell in Räumen verortet werden, die aufgrund ihres geringen Stromverbrauchs/Lastabnahme über eine unzureichende Netzanbindung verfügen, die folglich auch für die Aufnahme großer Erzeugungskapazitäten ungeeignet ist. Dies gilt insbesondere für Erzeugungsanlagen, die stark fluktuierend Strom erzeugen.

Die Netzbetreiber sind zwar erkennbar bemüht, die Erzeugungsanlagen ins Netz einzubinden. So findet zum einen ein Netzausbau statt, zum anderen werden auch Erzeugungsanlagen zugelassen, bei denen im Zweifelsfall über eine Abschaltung zu Netzüberlastungszeiten der Betrieb des Netzes sichergestellt werden kann. Dadurch entstehen aber einerseits hohe volkswirtschaftliche Kosten, die sich aus den Kosten für den Netzausbau und das sog. „Einspeisemanagement“³ ergeben, andererseits kommt es dadurch aufgrund der komplexen Planungsprozesse und der hohen rechtlichen Anforderungen beim Netzausbau aber auch zu einem Zeitverzug beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten.

Im Ergebnis macht der Versuch, die Erzeugungsanlagen in netzmäßig schwach erschlossenen Räumen zu verorten kurzfristig keinen Sinn⁴, die Kosten für die Stromerzeugung steigen dadurch und es kommt zu einem verzögerten Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Damit wird das Gegenteil von dem derzeit gewünschten raschen Zubau erreicht. Nicht zuletzt bestehen neben der räumlichen Persistenz weitere Gründe, an den grundsätzlichen Netzstrukturen festzuhalten. So werden die konventionellen Erzeugungskapazitäten zum einen für eine Übergangszeit aber auch langfristig an ihren bisherigen Standorten noch eine wesentliche Rolle spielen. Als Beispiel können die geplanten Neubauten von Gaskraftwerken der EnBW an ihren bisherigen Standorten in Baden-Württemberg dienen. Diese Gaskraftwerke sollen „H2ready“ ausgeführt werden und durch Verbrennung von Wasserstoff langfristig die Erzeugungslücken füllen, die im Falle von wetterbedingten Minderleistungen von PV und Wind mit eingeplant werden müssen. Zudem sollten derzeit noch nicht zugängliche Energiequellen wie z.B. die Kernfusion zumindest langfristig mitgedacht werden, die ggf. eine Rückkehr zu einer Zentralisierung der Energieerzeugung erlauben.

B.1.2. Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene

Mit dem Wind-an-Land Gesetz des Bundes⁵ wurde die bisherige Planungssystematik des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Wirkung zum 01.02.2023 abgeschafft. Laut Gesetzesbegründung soll der bisher negativplanerische Prozess durch die Möglichkeit einer Positivplanung ersetzt werden. Windenergieflächen müssen demnach nicht mehr an einem systematisch anhand von Konfliktkriterien hergeleiteten maximal konfliktarmen Standort verortet werden. Die bisherige Dogmatik von Tabu- und Potenzialflächen ist hinfällig. Die Planung von

³ Zwangsabschaltung von Anlagen bei Netzüberlastung bei gleichzeitiger Erstattung entgangener Erträge.

⁴ Nach Gesprächen mit Netze BW ist ab vier zeitgemäßen WEAs mit einer Leistung von 5 MW und ab 10-20 ha FFPV ein Anschluss an das Hochspannungsnetz erforderlich. Nach Berechnungen der Netze BW sind annähernd alle Netzkapazitäten bis 2045 nahezu dauerhaft überlastet. Um diese Situation zu vermeiden gibt es als gangbarer Weg aus Sicht der Netze BW nur die lastnahe Erzeugung und die Kappung der Lastspitzen durch Speicherung.

⁵ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG)

Windenergieflächen soll vielmehr nach einem positiven Planungsleitbild stattfinden. Außerdem ergibt sich durch die geänderte Rechtssystematik, die sich auch aus den sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie den Klimaschutzgesetzen des Landes und des Bundes, insbesondere jedoch dem seit 01.01.2023 geltenden § 2 EEG speist und der einen Abwägungsvorrang für den Ausbau der Erneuerbaren Energien formuliert. D.h., dass u.a. in der Vergangenheit als Ausschlusskriterien angesetzte Fachbelange vor dem Hintergrund der Anforderung der Energiewende neu bewertet werden müssen. Gefordert wird dies auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021, das bei fortschreitendem Klimawandel einen zunehmenden Vorrang des Klimaschutzbelanges gegenüber anderen Belangen in der Abwägung sieht. Einzig den Interessen der Landes- und Bündnisverteidigung wird nach § 2 EEG kein „automatischer“ Vorrang des Klimaschutzes gegenübergestellt. Doch auch diese Interessen können weiterhin im Zuge der Abwägung überwunden werden⁶.

Darüber hinaus verlangt das Wind-an-Land-Gesetz in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Windenergie gestaffelt bis zu den Zielzeitpunkten 31.12.2027 und 31.12.2032. Für Heilbronn-Franken müssten demnach bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Durch das Klimaschutzgesetz des Landes vom 07.02.2023⁷ soll bereits zum Stichtag 30.09.2025 der Beitragswert von 1,8 % erreicht werden, rechtlich verbindlich sind jedoch die Stichtage nach § 249 BauGB, die sich aus § 3 (1) Satz 2 WindBG ergeben. Damit muss in Heilbronn-Franken der Zielwert von 1,8 % spätestens am 31.12.2027 erreicht sein. Dies entspricht einer Fläche von 8.577 ha. Wird dieser Zielwert erreicht, sind außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergieanlagen weitestgehend unzulässig.⁸

Sollte dieser Zielwert verfehlt werden, ist die Windenergie nach diesen Zeitpunkten grundsätzlich privilegiert, Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung, die durch die Regionale Planungsoffensive angestrebt wird. Letztere verlangt weiterhin die Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche für Wind und PV.

Das Flächenziel für FFPV liegt nach § 21 KlimaG BW bei 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche, der ebenfalls bis 30.09.2025 erreicht werden soll. Damit müssen 953 ha für FFPV als Vorbehalts- oder Vorranggebiete gesichert werden. Diese Zeitrahmen sind auch im geänderten Landesplanungsgesetz festgelegt⁹. Bei der FFPV gilt darüber hinaus seit 01.01.2023 eine Privilegierung¹⁰ von FFPV-Anlagen in einem Korridor von 200 m entlang Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass seit 01.02.2023 im Zusammenhang

⁶ § 2 des EEG 2023 hebt die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Die Errichtung und der Betrieb liegen demnach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

⁷ Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz vom 07.02.2023, Gesetzblatt für Baden-Württemberg

⁸ Siehe hierzu Vorlage 10/167 zum PA Oktober 2022, RVHNF

⁹ § 13 a Landesplanungsgesetz

¹⁰ Da für diese Anlagen aber auch weiterhin § 35 Abs.3 BauGB gilt, ist auch bei diesen Anlagen eine Beachtung der Ziele der Raumordnung für raumbedeutsame Anlagen (in Heilbronn-Franken ab einer Größe von 2 ha) notwendig.

mit Windenergie- und FFPV-Anlagen stehende kleine Anlagen zur Wasserstoffherzeugung unter bestimmten Umständen ebenfalls privilegiert sind.¹¹

B.1.3. Aktuelle energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch die in den letzten Monaten energieträgerübergreifend stark gestiegenen Energiekosten ist auch der Strompreis stark gestiegen. Es ist zu erwarten, dass dieser auch aufgrund der Sektorenkopplung¹² mittelfristig bis langfristig weiter steigen wird.

Diese Preisentwicklungen bringen es – neben der Aufskalierung der Anlagentechnik im Bereich der Windenergie, die sich insbesondere durch größere Nabenhöhen und Rotordurchmesser auszeichnet – mit sich, dass die Energieerzeugung durch Windkraft mittlerweile auch an Standorten mit geringerer Windhöffigkeit wirtschaftlich betrieben werden kann. Dies bestätigt sich nicht nur in Gesprächen mit zahlreichen Projektierern¹³, sondern wurde auch in einem Schreiben des Umweltministeriums vom 11.11.2022 formuliert. Nicht zuletzt stellt auch die Gesetzesbegründung zu § 20 KlimaG, in der die Windflächenpotenziale der verschiedenen Planungsregionen in Baden-Württemberg auflistet, auf eine Windhöffigkeit von 190 W/m² ab.

B.2. Rahmenbedingungen in Heilbronn-Franken

B.2.1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

In der Region Heilbronn-Franken bildet sich die geschilderte Problematik bzgl. Netzinfrastruktur sowie Verortung von Windenergie- und FFPV-Anlagen nahezu idealtypisch ab.

Im Neckartal, das zugleich den Verdichtungsraum der Region Heilbronn-Franken darstellt und damit das Hauptlastzentrum bildet, in dem zu allen Tages- und Nachtzeiten der größte Stromverbrauch zu verzeichnen ist, sind bzw. waren die bisherigen Erzeugungskapazitäten konventioneller Kraftwerke (Kohlekraftwerk Heilbronn, AKW Neckarwestheim) konzentriert, die über die Region hinaus die Stromversorgung sicherstellen. Am Standort Heilbronn ist zudem aktuell der Neubau eines H2-ready- Gaskraftwerks geplant, mit dem zeitnah begonnen werden soll. Von diesen Kapazitäten aus wird der Strom über das Hochspannungsverteilstromnetz in die ländlichen Teile der Region transportiert. Die bisherigen Schwerpunkte der Erzeugungskapazitäten im Bereich der Windkraft befinden sich allerdings im sehr dünn besiedelten Main-Tauber-Kreis sowie dem ebenfalls dünn besiedelten Landkreis Schwäbisch Hall¹⁴. Im am dichtesten besiedelten Stadtkreis Heilbronn hingegen finden sich bisher keine Windenergieanlagen, im ebenfalls teils stark verdichteten Landkreis Heilbronn nur wenige

¹¹ § 249a BauGB

¹² Hierdurch bedingt sich langfristig ein vermehrter Strombedarf im Bereich der Mobilität, der Prozessenergie sowie der Wärmeerzeugung.

¹³ So zeigt sich an einer beispielhaften Wirtschaftlichkeitsüberprüfung von drei Standorten in Heilbronn-Franken, die von der Caeli-Wind GmbH durchgeführt wurde, dass die Standorte, die nach Windatlas BW 2019 über eine Windhöffigkeit von 160 bis 215 W/m² verfügen, dass der Windhöffigkeit nicht mehr die zentrale Rolle als Eignungskriterium zukommt. Darüber hinaus wurde die Auffassung, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen mittlerweile auch deutlich unter 215 W/m² möglich ist, durch verschiedene Projektierer in Gesprächen mit der Verbandsverwaltung bestätigt.

¹⁴ Dieses Muster zeigt sich nicht nur in der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans Heilbronn-Franken, die 2015 rechtsverbindlich wurde, sondern auch in der räumlichen Verteilung der entsprechenden Flächennutzungspläne zur Windkraftsteuerung in der Region.

Erzeugungsanlagen, die sich auf zwei Standorte am östlichen Rand des Landkreises konzentrieren. Diese Gesamtverteilung bedingt sich durch die o.g. Konzentration auf konfliktarme Räume, die zudem eine hohe Windhöflichkeit aufweisen, da sie topographisch höher gelegen sind. So weisen der Stadtkreis Heilbronn und der Kernraum des Landkreises Heilbronn Windleistungsdichten im Regelfall unter 215 W/m^2 , d.h. unter dem bisherigen Orientierungswert des Umweltministeriums auf. Allerdings stößt der Zubau in den dünn besiedelten Räumen mittlerweile aufgrund der eingeschränkten Netzkapazitäten (die ja ursprünglich nur dafür geschaffen wurden, um in den ländlichen Räumen eine überschaubare Lastabnahme sicherzustellen) an seine Grenzen. Verstärkt wird dieses Problem durch den derzeit im Gang befindlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik, die sich ebenfalls schwerpunktmäßig auf die ländlichen Räume der Region konzentriert.

B.2.2. Raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen in Heilbronn Franken

Die Regionalen Grünzüge des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurden bereits im Jahr 2010 durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik, in der nicht nur Vorbehaltsgebiete für PV im Umfang von 108 ha festgelegt wurden, sondern auch ein Ausnahmetatbestand für FFPV-Anlagen eingefügt wurde, für Photovoltaik geöffnet. Mit der Teilfortschreibung Windenergie, die 2015 rechtsverbindlich wurde, sowie mit der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Umfang von 1.625 ha festgelegt. Darüber hinaus wurden durch die Teilfortschreibung Ausnahmetatbestände in den Plansätzen zu Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zugunsten von Windenergieanlagen eingefügt. Diese Regelungen waren Grundlage dafür, dass in beiden Bereichen ein deutlicher Zubau an Erzeugungskapazitäten erfolgen konnte. Derzeit läuft zudem das Verfahren zur 20. Änderung des Regionalplans, in dem weitere Vorbehaltsgebiete für FFPV ausgewiesen und die Öffnung der Regionalen Grünzüge für FFPV nochmals ausgeweitet wird, insbesondere durch eine Anhebung der Obergrenze für den Ausnahmetatbestand sowie dessen Erweiterung für die Direktversorgung gewerblicher und öffentlicher Betriebe mit Strom aus FFPV.

B.2.3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen / Akzeptanz

Die geschilderten räumlichen Disparitäten im Zubau von erneuerbaren Erzeugungskapazitäten haben zudem in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Frage der Gerechtigkeit beim Zubau von EE-Anlagen formuliert wurde. So wurde aus verschiedenen Teilen der Region wiederkehrend die Auffassung vorgetragen, dass die ländlichen Teilbereiche der Region, die infrastrukturelle Nachteile in Fragen der Erreichbarkeit durch ÖPNV, der Nahversorgung, der Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und kulturellen Angeboten hinnehmen müssen, beim Ausbau der Erneuerbaren die Last für die verdichteten Raumabschnitte tragen müssten, die wiederum einen deutlich höheren Strombedarf bei zugleich deutlich besserer Infrastrukturausstattung hätten. Diese methodisch kaum zu operationalisierende „Gerechtigkeitsfrage“ darf mit Blick auf die Akzeptanz der Regionalen Planungsoffensive jedenfalls nicht aus dem Blick geraten.

B.2.4. Militärische Rahmenbedingungen

Wie oben ausgeführt, nimmt § 2 EEG die Belange der Landesverteidigung vom Vorrang des Ausbaus der Erneuerbaren Energien explizit als einzigen Belang aus. Für die Region Heilbronn-Franken ist dies von erheblicher Bedeutung, da mit dem Standort der Heeresflieger in Niederstetten ein militärischer Flugplatz besteht, der weitreichende Einschränkungen für die

Windenergienutzung mit sich bringt. So wirken nicht nur die Hubschraubertiefflugstrecken, die überwiegend im Osten von Heilbronn-Franken 974 km² Regionsfläche und damit fast 1/5 der Region bedecken, als Genehmigungshindernis. Auch die Radarführungsmindesthöhe (MRVA) des Flugplatzes Niederstetten bringt Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen mit sich, die sich auf erhebliche Teile des Main-Tauber-Kreises und des Landkreises Schwäbisch Hall erstrecken und die in Teilen zeitgemäße Anlagenhöhen von über 250 m ausschließen. Zudem bringen die Pflichtmeldepunkte des Flugplatzes Niederstetten, die für das Sichtflugverfahren festgelegt wurden, Einschränkungen für die Windenergienutzung mit sich. Nicht zuletzt bestehen mit dem Radar der Luftverteidigungsanlage Lauda weitere Beschränkungen durch einen Freihalteabstand für Windenergieanlagen von mind. 2,5 km, der nach Kenntnisstand des Regionalverbands auf 5 km ausgeweitet werden soll.

In Summe beträgt die Fläche, auf der militärische Belange die Windkraftnutzung beeinträchtigen mind. 1.589 km¹⁵. Dies entspricht ca. 33 % der Regionsfläche, die sich räumlich auf den nördlichen Landkreis Schwäbisch Hall, den südlichen Main-Tauber-Kreis und den östlichen Hohenlohekreis konzentrieren, teilweise jedoch bis in den Landkreis Heilbronn hineinreichen. Damit wird auch deutlich, dass eine vollständige Freihaltung der Flächen von Windenergie kaum möglich ist. Kurzfristig wird es vor dem Hintergrund der relativ kurzen Fristen des KlimaG BW allerdings kaum zu einer dauerhaft gültigen Abstimmung mit der Bundeswehr über den Umgang mit deren Belange kommen können. Ob diese überhaupt von der Verwaltung des Regionalverbands Heilbronn-Franken zu leisten ist darf angezweifelt werden, zumal das BAIUD BW mit Schreiben vom 21.12.2022 die Verwaltung des Regionalverbands hat wissen lassen, dass „der Einstieg in eine Diskussion [...] nicht als zielführend betrachtet wird“.

B.2.5. Fazit Ausgangsbedingungen

Die geschilderten Ausgangsbedingungen zeigen, dass die rechtlichen Änderungen eine deutliche Beschleunigung der Planungsprozesse im Bereich Wind und FFPV verlangen und erlauben. Die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes setzen klare Fristen. Zugleich entstehen durch die Abkehr vom bisherigen Planungssystem neue Freiheitsgrade bei der Herangehensweise. Mit Blick auf die räumlichen, infrastrukturellen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen spricht vieles dafür, den Schwerpunkt der Flächenausweisung stärker auf die verdichteten Räume im Westen der Region auszurichten, als dies bisher der Fall war; insbesondere weil dort die Netzsituation keinen einschränkenden Faktor darstellt. Gestützt wird diese Herangehensweise letztendlich auch durch die Frage einer gesamtregionalen Akzeptanz und die möglicherweise eingeschränkte Überwindbarkeit militärischen Restriktionen im Osten der Region.

¹⁵ Diese Flächen überlagern sich in geringem Umfang mit Restriktionen aus anderen Bereichen. Der überwiegende Anteil wäre aber bei einem Wegfall der militärischen Restriktion der Windenergienutzung weitgehend uneingeschränkt zugänglich.

C Ableitung eines übergeordneten Handlungsansatzes für die Regionale Planungsoffensive

Betrachtet man all diese Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Zusammenschau, wird klar, dass es für die Regionale Planungsoffensive mehrerer Planungsschritte, Planungshorizonte sowie einer Prioritätensetzung bedarf. Im nachfolgend skizzierten Handlungsansatz, der zugleich eine zeitliche Staffelung mitdenkt, soll diesen Anforderungen Rechnung getragen werden. Dabei sind die Planungsschritte, die über den kurzfristigen Planungshorizont von 2025 hinausgehen, als erste Vorüberlegungen zu bewerten. Diese sind zu gegebener Zeit zu überprüfen und neu zu bewerten. Sie sollen an dieser Stelle aber ausdrücklich mit dargestellt werden, damit bereits an dieser Stelle dem Eindruck entgegengetreten wird, dass die Energiewende in Heilbronn-Franken mit der Durchführung der beiden im Verfahren befindlichen Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie abgeschlossen sein wird. Während in den beiden kurzfristig umzusetzenden Verfahren der Schwerpunkt auf eine rasche Ermöglichung des Zubaus von Erzeugungsanlagen ausgerichtet sein wird, sollten die mittelfristigen bzw. die langfristigen Verfahren die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Räumen erfassen, in denen derzeit ein kurzfristiger Zubau nicht ohne Weiteres möglich ist.

C.1. Prioritätensetzung

Aufgrund der Tatsache, dass das Erreichen bzw. Nicht-Erreichen des Flächenziels durch das Wind-an-Land-Gesetz und das WindBG mit rechtlichen Folgen belegt ist, sollten sich die Planungstätigkeiten in erster Linie auf die kurzfristige Erreichung der Flächenziele für die Windenergie konzentrieren.

Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ist festzustellen, dass durch die bereits seit 2010 gegebene Öffnung der Regionalen Grünzüge für FFPV in Heilbronn-Franken der Zubau der FFPV in der Region bereits in vollem Gange ist. Durch die im Verfahren befindliche 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und die teilweise Privilegierung von FFPV-Anlagen wird es in diesem Bereich zu einer weiteren Beschleunigung kommen. Um hier dennoch weitergehende Spielräume zu eröffnen, sollten weitere, als raumverträglich einzustufende FFPV-Projekte, für die eine Umsetzungsbereitschaft besteht, im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie ermöglicht werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Netzproblematik sollte zudem versucht werden Erzeugungsanlagen für Wind und PV räumlich miteinander zu verbinden. Dies macht nicht nur technisch Sinn, da die Erzeugungsleistungen zumeist zeitlich versetzt zueinander auftreten, sondern auch mit Blick auf die effizientere Nutzung der Netzinfrastruktur (Doppelnutzung von Einspeisepunkten, Umspannwerken, ggf. Schaffung Wasserstoffinfrastruktur). Im Sommer ist die Windleistung geringer, während die Solarenergie - bedingt durch den höheren Sonnenstand und der höheren Anzahl an Sonnenstunden pro Tag - eine höhere Leistung liefert. Im Winter ist dieser Effekt umgekehrt, weshalb sich diese Schwankungen teilweise ausgleichen.¹⁶ Auch mit Blick auf den Tagesverlauf ergeben sich ebenfalls entsprechende Ausgleichseffekte. Im Ergebnis sollte durch regionalplanerische Festlegungen sichergestellt werden, dass Vorranggebiete für Windenergie, die zugleich eine Eignung für Freiflächen-PV aufweisen, wie z.B. Offenlandstandorte, dieser zumindest nachrangig zugänglich sind.

¹⁶ https://www.windjournal.de/erneuerbare-energie/entwicklung_windenergie_einspeisung

Hierdurch könnte die Flächeninanspruchnahme durch EE-Anlagen insgesamt etwas minimiert werden. Inwieweit dies rechtlich möglich ist, wird im weiteren Verlauf der beiden Teilfortschreibungsverfahren zu klären sein.

C.2. Teilfortschreibung Windenergie

Bei der Teilfortschreibung Windenergie sollte vor dem Hintergrund der Mechanismen des Wind-an-Land-Gesetzes zwischen einem kurzfristigen Planungsziel und einem mittelfristigen Planungsziel unterschieden werden. Das Kurzfristziel orientiert sich an der raschen Umsetzbarkeit der Ausbauziele und benennt in einer Abkehr von der bisherigen Negativplanung, die von Ausschluss- und Konfliktkriterien geprägt war, ergänzend hochrangige Konfliktkriterien sowie insbesondere positive Eignungskriterien. In Kapitel D wird die Vorgehensweise bei diesem ersten Schritt näher beschrieben.

C.2.1. Planungsziel bis 30.09.2025 (Regionale Planungsoffensive Teil 1.1)

Ziel: Ermöglichung eines raschen Zubaus von Windenergieanlagen

Um einen möglichst raschen Zubau von Windenergieanlagen zu erreichen, drängt sich bei der Erstellung einer Flächenkulisse die Verwendung von Eignungskriterien auf, die einen raschen Zubau begünstigen. Dazu zählen neben der Berücksichtigung bestehender und in Planung befindlicher Windkraftanlagen auch die Berücksichtigung des vorhandenen Stromnetzes sowie die lastnahe Verortung von Erzeugungsanlagen

Mit der Verwendung dieser Eignungskriterien könnte erreicht werden, dass der Großteil der Erzeugungsanlagen in den verdichteten Raumbereichen sowie in bereits gut durch das Hochspannungsnetz erschlossenen und in den bereits mit Anlagen bebauten Bereichen ermöglicht würde, also dort wo der Strom verbraucht und/oder abgeleitet und damit ein rascher Zubau von Erzeugungsanlagen umgesetzt werden kann. So ist zwar insbesondere der Verdichtungsraum von einer geringeren Windhöflichkeit geprägt, allerdings ist diese immer noch ausreichend, um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Für die Region Heilbronn-Franken bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt vorrangig Erzeugungsanlagen im Stadt- und Landkreis Heilbronn, im südlichen Hohenlohekreis, sowie in den Bereichen um Schwäbisch Hall und Crailsheim sowie in den Bereichen des Ländlichen Raums, die vom Stromnetz gut erschlossen sind, zugebaut werden würden. Zudem würde der derzeitige Ausbaustand gesichert. Räume, die zwar über hohe Windhöflichkeiten, aber eine geringe Lastabnahme und schlechte Netzanbindung verfügen, würden dadurch vermutlich zunächst außen vor bleiben.

Den genannten Eignungskriterien sind Konfliktkriterien gegenüberzustellen. Gleichzeitig sind in den o.g. verdichteten und damit zugleich konfliktbehafteten Teilräumen der Region Kompromisse bezüglich der Fachbelange (Artenschutz, Denkmalschutz, Luftverkehr, etc.) unumgänglich. Ein Vorteil der Konzentration auf diese Räume wäre außerdem, dass sich zudem die Konflikte mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen reduzieren, da sich diese auf den östlichen Teil der Region konzentrieren. Für die bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereiche ist von einer geringen Konfliktdichte auszugehen. Ein Nachteil wäre allerdings, dass aufgrund der grundsätzlich höheren Konfliktdichte in den verdichteten Räumen eine geringere Akzeptanz seitens der Bevölkerung und damit möglicherweise ein größerer Widerstand auch durch Klagen zu erwarten ist.

Die ausgewiesenen Standorte sollen als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden; eine Überlagerung mit anderen regionalplanerischen Zielfestlegungen wäre nach § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen unschädlich. Die Gesamtheit der Vorranggebiete muss, damit eine räumliche Steuerungskulisse überhaupt greifen kann, darüber hinaus bis Ende 2027 die Anforderungen der Flächenziele des Bundes und des Landes bei der Windkraft erfüllen (mindestens 1,8 %). Betrachtet man allerdings die bereits auf kommunaler und regionaler Ebene dargestellten und ausgewiesenen Flächen, so summieren sich diese bereits heute auf ca. 1 % der Region, so dass davon auszugehen ist, dass auf diese Weise die 1,8 % (eigentlich Zielwert für 2032 nach WindBG) erreicht werden können.

C.2.2. Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (Regionale Planungsoffensive Teil 2.1)

Ziel: Heben der Potenziale für Windenergie in konfliktarmen peripheren Räumen

In einem separaten Teilfortschreibungsverfahren, das an das Verfahren zur Errichtung des Kurzfristziels anschließt, könnten vorausschauend Potenzialräume in den weniger verdichteten Teilen der Region gesichert werden, deren Qualitäten aufgrund der höheren Windhöflichkeit und der geringeren Konfliktdichte unbenommen sind. Damit wäre nicht nur das 1,8 %-Flächenziel zu übertreffen, sondern es wäre zugleich ein darauf aufbauender koordinierter Netzausbau und eine mögliche Klärung militärischer Fragestellungen, die erfahrungsgemäß einen langen Vorlauf benötigen, möglich. So sollten hierzu parallel die Planung entsprechender Stromnetzkapazitäten, d.h. entsprechende Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren sowie eventuelle Verlegungen von Hubschrauber-tiefflugstrecken eingeleitet und vorbereitet werden. In den weniger verdichteten Teilen der Region kommen dafür zwei Flächenkategorien in Frage.

Zum einen könnten in den dünner besiedelten Räumen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, die eine sehr hohe Windhöflichkeit auf sehr großer Fläche aufweisen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Netzausbaus wäre in solchen Räumen höher als in Raumabschnitten mit zersplitterten Vorrangflächen. Daher wäre das Kriterium „hohe Windhöflichkeit auf großer Fläche“ ein weiteres mögliches Eignungskriterium. Hier wäre allerdings nicht mit einer kurzfristigen Nutzbarmachung der Flächen zu rechnen, da mit hoher Wahrscheinlichkeit erst ein Netzausbau erfolgen müsste. Um in den peripheren Räumen zur Ausweisung tatsächlich funktionierender Flächen zu kommen wäre in einem zweiten Schritt nicht nur die Berücksichtigung des Stromnetzes als Eignungskriterium, sondern auch des Gasnetzes sowie des geplanten Wasserstoffnetzes sinnvoll.

Da die Ausweisung dieser Räume insbesondere mit Blick auf die Fragestellungen des Netzausbaus, der Wasserstoffherzeugung und der militärischen Belange nicht kurzfristig möglich sein wird wäre dieser Planungsschritt in einer Teilfortschreibung Wind II – mittelfristig bis 2032 (Regionale Planungsoffensive Teil 2) auszugliedern.

C.3. Teilfortschreibung Solarenergie

C.3.1. Planungsziel bis 30.09.2025 (Regionale Planungsoffensive Teil 1.2)

Ziel: Ermöglichung eines raschen Zubaus von Solarenergieanlagen

Mit Abschluss der 20. Änderung sind bereits ca. 288 ha an Vorbehaltsgebieten in der Raumnutzungskarte festgelegt, die dann weitestgehend mit FFPV-Anlagen bebaut sind. Hinzu kommen Stand Juni 2023 über 300 ha rechtsverbindliche Bebauungspläne für FFPV, die ebenfalls überwiegend bebaut sind, B-Pläne für FFPV mit einer Fläche von ca. 500 ha befinden sich zudem in Aufstellung. Addiert man diese Flächen unter der Berücksichtigung von Überschneidungen, ergeben sich zusammen aktuell über 900 ha Flächen, für die eine FFPV-Nutzung bereits gegeben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah möglich ist. Dies entspricht bereits fast 0,2 % der Regionsfläche.

Die derzeit in Aufstellung befindliche 20. Änderung erweitert die Ausbaumöglichkeiten durch Ausnahmen nochmals signifikant, flankiert durch die Möglichkeiten der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB. Da der Fokus mit Blick auf Energiemangelszenarien auch bei der FFPV auf einem raschen Zubau liegen sollte, sollte auch bei der Teilfortschreibung Solarenergie weiterhin der Schwerpunkt der planerischen Tätigkeiten auf der Ermöglichung umsetzungsbereiter Projekte liegen. Daher erfolgt im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie eine erneute öffentliche Abfrage, die mit Blick auf die Privilegierung neben den Kommunen auch privatwirtschaftlich agierenden Unternehmen zugänglich gemacht wird, und bei der umsetzungsreife Projekte, denen bisher Ziele der Raumordnung entgegenstehen, an die Verbandsverwaltung gemeldet werden. Diese Projekte sollen dann – nach einer überschlägigen Prüfung auf Verträglichkeit – im Zuge der Teilfortschreibung Solarenergie als Vorbehaltsgebiete entweder durch Rücknahme von Zielfestlegungen oder überlagernd mit Regionalen Grünzügen ausgewiesen werden. Darüber hinaus wären alle bestehenden FFPV-Anlagen, die der Verbandsverwaltung durch die Bestandsabfrage bekannt sind, auf ihre Ausweisung in der Raumnutzungskarte zu prüfen. Neben der Festlegung der Bestandsflächen kommen insbesondere ergänzende Darstellungen von Erweiterungsflächen in Frage. Auch hier scheint die Festlegung von Vorbehaltsgebieten sinnvoll. Die Erreichung des Flächenziels wäre auf diese Weise machbar. Dabei ist nicht nur davon auszugehen, dass der Flächenbeitragswert von 0,2 % durch entsprechende Festlegungen in der Raumnutzungskarte erreicht wird, sondern bei der aktuellen Dynamik würde Ende 2025 auf 0,2 % der Regionsfläche bereits eine Stromproduktion stattfinden.

C.3.2. Mittelfristiges Planungsziel bis Ende 2032 (Regionale Planungsoffensive Teil 2.2)

Ziel: Sicherung der Potenziale für Solarenergie entlang der großer Infrastrukturachsen, Agri-PV, ggf. Angebotsplanung

Während das Kurzfristprogramm die Ermöglichung von umsetzungsreifen Projekten zum Ziel hat, für die sowohl von kommunaler Ebene als auch von Seiten der Eigentümer ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht, könnte eine zweite Teilfortschreibung, die an das laufende Verfahren anknüpft, eine erweiterte Angebotskulisse eröffnen. Wie bei der Windenergie auch, würde es sich hierbei um ein eigenständiges Verfahren handeln

Hier würden sich insbesondere die von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erfassten Flächen anbieten, da hier die kommunale Planungshoheit irrelevant ist und die Umsetzung alleine vom Eigentümer abhängt. Neben der Nähe zu den Infrastrukturachsen könnten Eignungskriterien wie die Hangneigung, die Nähe zum Strom- und zum Gasnetz, eine geringe Bodenqualität, sowie Konfliktkriterien wie die Nähe zu Siedlungsbereichen, Biotopverbundaspekte, etc. bei der Erstellung der Kulisse weiterer Vorbehaltsgebiete handlungsleitend sein. Da das Flächenziel durch diese Flächen deutlich überschritten werden

würde, ist eine weitere Ausdehnung von Angebotsflächen, für die wiederum eine Mitwirkungsbereitschaft der jeweiligen Kommune gegeben sein müsste, nicht notwendig.

Allerdings könnten in die Erstellung der Angebotskulisse auch die Landkreisverwaltungen einbezogen werden, um konfliktarme Standorte wie geschlossene Deponien oder sonstige Altlastenflächen, für die keine andere Nutzung denkbar ist, abzufragen. Für derartige Flächen, die keinen anderen Nutzungszweck aufweisen, wäre planungsmethodisch eventuell auch die Festlegung von Vorranggebieten für Photovoltaik vorstellbar, letztendlich wären aber auch hier Vorbehaltsgebiete, ggf. überlagernd mit Regionalen Grünzügen ausreichend, um die Umsetzung zu ermöglichen.

Neben den Angebotsflächen könnten zudem textliche Festlegungen zum Umgang mit FFPV im Bereich von Rebflächen sowie zu einer Privilegierung von Agri-PV in den Plansatz Regionale Grünzüge integriert werden. Die Verbandsverwaltung sieht angesichts sinkender finanzieller Erträge und des anstehenden Generationenwechsels im Weinbau ein erhebliches Potenzial für eine Umnutzung von Rebflächen zu FFPV, das derzeit aber aufgrund der fehlenden Infrastrukturanbindung der Flächen in der Regel regionalplanerisch gesperrt ist. Zugleich hätte eine PV über/auf Rebflächen erhebliche landschaftliche Wirkungen, die weit über die von Standard-FFPV-Anlagen hinausgehen. Daher muss bei diesen Fragestellungen mit großer Vorsicht vorgegangen werden, da damit auch ein erhebliches Potenzial für Akzeptanzverluste bei der Bevölkerung einhergeht.

C.4. Teilfortschreibung Windenergie und Teilfortschreibung Solarenergie – langfristig bis 2037 (Regionale Planungsoffensive Teil 3)

Über die in den vorstehend beschriebenen Teilen der Regionalen Planungsoffensive hinaus, blieben damit folgende Steuerungsfragen offen, die im Zuge sich später anschließender Teilfortschreibungen gelöst werden könnten.

Planerisch sollten Windenergieflächen und solare Energieflächen so bereitgestellt werden, dass die dann geplante und in Teilen schon gebaute Netzinfrastruktur im Bereich des Wasserstoffs und des Stroms den Bau von Erzeugungskapazitäten insbesondere in den ländlichen Räumen ermöglicht, da davon auszugehen ist, dass insbesondere die Potenziale für Windenergie in den verdichteten Raumbereichen dann bereits ausgeschöpft sind.

Bei den FFPV-Anlagen sollte über ein fortlaufendes Monitoring geprüft werden, wie sich die Flächenbereitstellung entwickelt. Vor dem Hintergrund einer langfristig nicht ausgeschlossenen Anhebung der Flächenziele für FFPV sollte neben der Ermöglichung der Umsetzung weiterer kommunaler Planungen fortlaufend geprüft werden, inwieweit mit Blick auf die Ausbauziele eine regionale Ausweisung weiterer Angebotsflächen notwendig würde.

Bevor im Weiteren auf das kurzfristige Planungsziel der Teilfortschreibung Windenergie eingegangen wird, soll an dieser Stelle nicht versäumt werden, die planerischen Gegenbilder zu den aufgezeigten Überlegungen darzustellen.

C.5. Alternativen zum aufgezeigten Handlungsprogramm

C.5.1. Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise bei der Teilfortschreibung Windenergie

Sollte bei der Teilfortschreibung Windenergie an der bisherigen Planungssystematik mit harten und weichen Tabukriterien festgehalten sowie eine Windhöflichkeit von 215 W/m² neben der Mindestflächengröße als einziges Eignungskriterium zu Grunde gelegt werden, wären insbesondere kaum Flächen in den verdichteten Teilen der Region ausweisbar. Da die Windhöflichkeiten im Main-Tauber-Kreis, im nördlichen Landkreis Schwäbisch Hall und im nördlichen und östlichen Hohenlohekreis mit Abstand am höchsten sind und in der Regel weit jenseits der 215 W/m² Windleistungsdichte liegen, würden sich dort die Windenergieflächen konzentrieren. Im deutlich dichter besiedelten und mit einer sehr starken industriellen Produktion ausgestatteten Landkreis Heilbronn würden sich die Flächen auf den nordwestlichen und nord- sowie südöstlichen Rand des Landkreises beschränken. Im hochverdichteten Stadtkreis Heilbronn muss bei Einbeziehung der übrigen Restriktionen davon ausgegangen werden, dass keine oder nur geringe Flächen ausgewiesen und damit auch keine Anlagen gebaut werden können. Aus den rechtlichen Konsequenzen des Wind-an-Land-Gesetzes ergibt sich die unmittelbare Gefahr, dass der Zubau in Bereiche fernab des maßgeblichen Verbrauchszentrums in Heilbronn-Franken gezwungen würde, wo er allerdings aus den o.g. Gründen der Netzkapazität zunächst nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden kann. Außerdem würden dadurch mehrere Flächen, die über die Teilfortschreibung Wind von 2015 sowie kommunale Flächennutzungspläne gesichert sind und auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, bei einem Ansatz von 215 W/m² aus der Kulisse fallen. Derzeit werden 14 % der Windenergieanlagen in HNF an Standorten mit einer Windhöflichkeit unter 215 W/m² betrieben. Sie entstanden auf Grundlage des alten Windatlas. Sollten diese nicht Teil der Vorranggebietskulisse sein, wären bei diesen laut Wind-an-Land-Gesetz ein Repowering nach 2030 nicht mehr möglich. Dies würde einen schrittweisen Wegfall von Erzeugungskapazitäten mit sich bringen. Die bisher in diesen Standorten getätigten Ausgaben für die Infrastruktur wären damit bis spätestens Ende 2040 wirkungslos. Aufgrund der Überlagerung großer Teile der windhöflichen Bereiche im Osten mit militärischen Belangen, sind in diesen Bereichen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Konflikte zu erwarten, die zumindest zu einer deutlichen zeitlichen Verzögerung, wenn nicht gar zum Scheitern von Anlagenplanungen führen können.

Im Ergebnis würde dies insgesamt dazu führen, dass dort, wo der rasche Zubau sinnvoll, wirtschaftlich und mit Blick auf die Integration ins Stromnetz einfach wäre, kein Zubau möglich wäre. Dort wo der Zubau rechtlich über entsprechende Vorranggebiete ermöglicht würde, könnte er wegen fehlender Netzkapazitäten bzw. wegen Konflikten mit militärischen Belangen in den nächsten Jahren nicht zeitnah umgesetzt werden. Eine Vielzahl von bestehenden Anlagenstandorten müssten zudem nach 2030 vom Netz gehen. Dies käme einem Scheitern der Energiewende gleich.

Sollten die Planungen hingegen aus anderen Gründen scheitern und keine bzw. flächenmäßig nicht ausreichende Vorranggebiete ausgewiesen werden, wäre keine räumliche Steuerung mehr gegeben. Die Verortung von Windenergieanlagen würde sich rein nach der Flächenbereitstellung von Eigentümern sowie der TA Lärm und einzelner naturschutzrechtlicher Fragestellungen richten. Dies wäre das Gegenbild einer räumlichen Steuerung. Es würde das Gelingen der Energiewende den Kräften des Marktes überlassen und damit auch erhebliche Einbußen beim Thema Akzeptanz mit sich bringen.

Trotzdem wirkt die rechtliche Konsequenz des Wind-an-Land Gesetzes als Antrieb der Planungsprozesse und sorgt für die Umsetzung der Energiewende.

C.5.2. Alternativen zur aufgezeigten Vorgehensweise bei der Teilfortschreibung Solarenergie

Die Alternative zum aufgezeigten Vorgehen wäre eine Konzentration auf die Ausweisung von Vorranggebieten als Angebotsflächen, orientiert an einem Kriterienkatalog, der neben Eignungskriterien auch Konfliktkriterien benennt. Aufgrund der Tatsache, dass für die Umsetzung allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und – in den Fällen, die nicht der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen – auch der planenden Kommune erforderlich ist, besteht die Befürchtung, dass die Flächenausweisung zum einen eine Vielzahl von Konflikten auf kommunaler Ebene mit sich bringt, die verfahrensverzögernd wirken. Zum anderen wird in Anbetracht der Konflikte mit der Landwirtschaft davon auszugehen sein, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der Flächen mangels Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht umsetzen lässt. Aufgrund einer längeren Verfahrensdauer ist zudem davon auszugehen, dass sich diese verzögernd auf die Realisierung umsetzungsreifer Projekte auswirkt. Nicht zuletzt ist der zwangsweise Vollzug von Angebotsflächen über Planungsgebote kaum umsetzbar und auch kein gesellschaftspolitisch geeignetes Mittel.

D Teilfortschreibung Windenergie, Planungsziel bis 2025

Nachstehend wird die Planungssystematik, die sich für die kurzfristig umzusetzende Teilfortschreibung Windenergie (Abschluss bis 2025) aus den o.g. Rahmenbedingungen ergibt erläutert. Nach der Vorgehensweise werden die verwendeten Arten von Planungskriterien, bei denen ein besonderes Augenmerk auf die bisher nicht explizit verwendeten Eignungskriterien gerichtet wird sowie weitere definitorische Erläuterungen ausgeführt.

D.1. Vorgehensweise

Der gesamte Prozess der Teilfortschreibung Windenergie ist iterativ mit Blick auf die Erreichung des Flächenziels angelegt und folgt dabei der Vorgabe, dass für die Windenergie geeignete Flächen auszuweisen sind. Dabei muss es sich nicht unbedingt um die besten Flächen der gesamten Region handeln; die letztendlich für Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete müssen allerdings für die Windenergienutzung erkennbar geeignet sein.

Der Prozess zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie baut auf ein Zwei-Säulen-Modell auf, das auch der Gleichzeitigkeit des regionalen Planungsprozesses und der derzeit in der Region umfangreich stattfindenden Projektierung von Windparks und Einzelanlagen auf Zulassungsebene Rechnung tragen soll.

Die erste Säule besteht aus Flächen, die in der Vergangenheit auf regionaler und kommunaler Ebene als rechtsverbindliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden. Dazu zählen die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 und der 13. Änderung des Regionalplans, Konzentrationszonen und Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die auf Ebene der Flächennutzungspläne durch Verwaltungsräume und Gemeinden in Heilbronn-Franken dargestellt wurden sowie Flächen, die durch Bebauungspläne für die Windenergienutzung festgesetzt wurden. Hierbei wurden alle Darstellungen berücksichtigt, die der Windkraftnutzung dienen, auch wenn sie als Gebiete für erneuerbare Energien oder als Flächen für Energieversorgung betitelt sind. Diese Flächen, die weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, werden im weiteren Prozess bis zur endgültigen Abwägung mitgeführt, d.h. sie sind gesichert Teil der Potenzialkulisse (s.u.). Für die Flächenkulisse der ersten Säule, für die eine Eignungs- und-Konfliktprüfung bereits in förmlichen Verfahren in der Vergangenheit erfolgt ist, wird im Weiteren keine Umweltprüfung mehr notwendig. Die Übernahme der bestehenden Rechtskulisse in den weiteren Planungsprozess stellt damit auch sicher, dass Anlagen, die vor dem Hintergrund der Fortgeltung von Konzentrationszonen-FNPs bis Ende 2027 sowie rechtsverbindlicher VRG Windkraft derzeit geplant werden, Planungssicherheit genießen. Dies ist für den raschen Ausbau von Erzeugungskapazitäten sehr wichtig.

Die zweite Säule besteht aus einer Flächenkulisse, die sich aus einem kriteriengestützten Suchprozess ergibt. Für die Vorranggebiete, die sich aus dieser Säule ergeben, ist selbstverständlich eine Umweltprüfung notwendig.

Der Planungsprozess gestaltet sich dabei wie folgt: In einem ersten Schritt wird aus dem Gesamtraum der Region (100%) ein Suchraum ermittelt. Er ergibt sich im Wesentlichen durch den Abzug von Flächen, die für die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ungeeignet sind bzw. die aus planerischen Gründen ausgeschlossen werden sollen. Die Ausscheidung der Flächen erfolgt durch Ausschlusskriterien. Zu letzteren können Flächen, die für die

Windenergie ausgewiesen sind, per se nicht zählen, da deren Eignung in aufwändigen Verfahren für diese Nutzung hergeleitet wurde.

In einem zweiten Schritt wird der Suchraum um die Kennzeichnung von Flächen, die hochrangige Konflikte aufweisen, ergänzt. Die Karten zum Stand der frühzeitigen Unterrichtung zeigen daher Flächen in der folgenden Differenzierung:

- Flächen, die aufgrund der Tatsache, dass Sie bereits zugunsten der Windenergie ausgewiesen wurden, in die Potenzialkulisse aufgenommen wurden (höhere Wahrscheinlichkeit für eine Ausweisung als Vorranggebiet)
- Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen und die zugleich keine hochrangigen Konflikte aufweisen
- Flächen des Suchraums, für die keine Ausschlusskriterien greifen, die aber mit mind. einem hochrangigen Konflikt belegt sind (geringere Wahrscheinlichkeit für eine Ausweisung als Vorranggebiet).

Dieser Zwischenschritt soll die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 ROG vereinfachen, da dadurch bereits aufgezeigt werden kann, welche Flächen mit höherer Wahrscheinlichkeit im Verfahren bleiben und welche im Laufe des Verfahrens eher aus der Kulisse genommen werden.

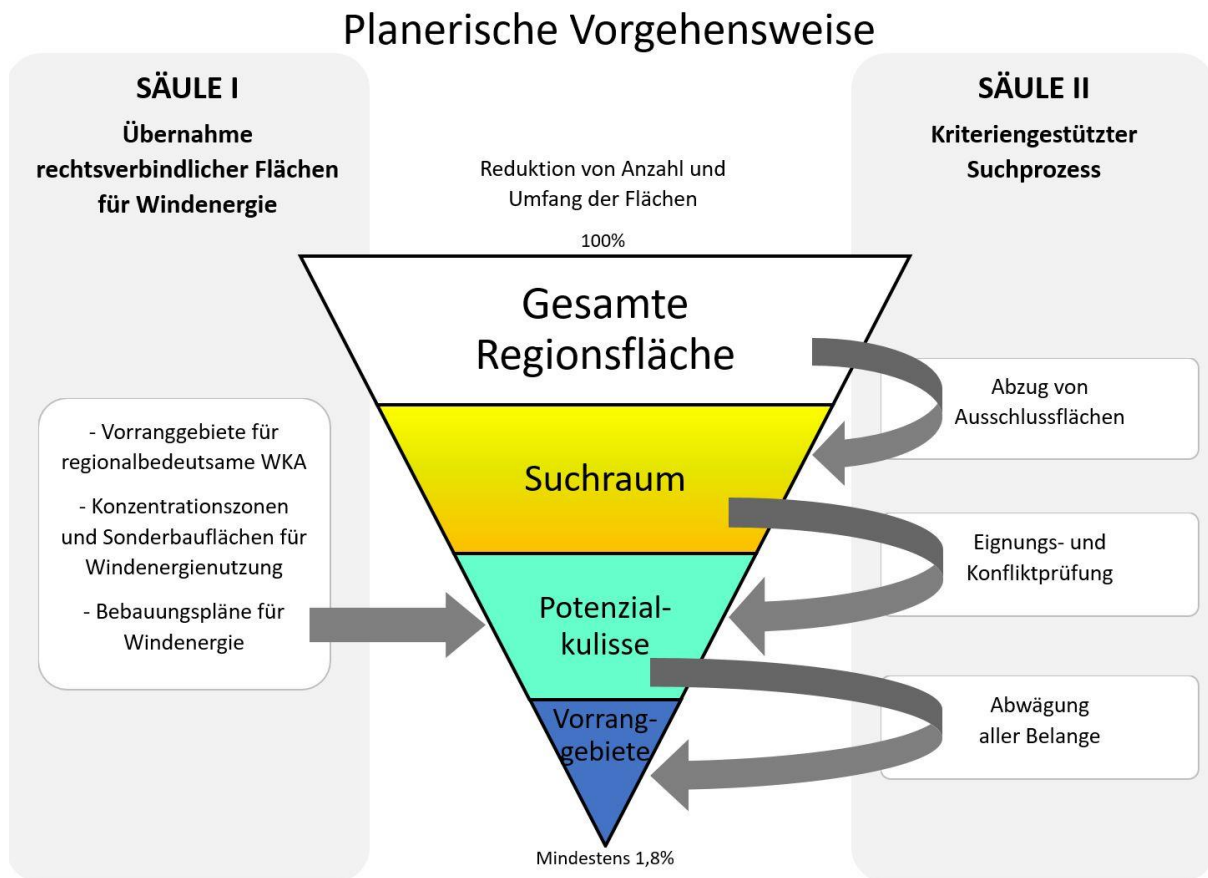
An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Suchraum flächenmäßig sehr deutlich über das letztendlich auszuweisende Flächenziel hinausgeht. So sind insgesamt ca. 1/3 der Regionsfläche als Suchraum in der Betrachtung. Von diesem Suchraum wird allerdings nur ein geringer Anteil tatsächlich später als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Knapp unter 1% der Regionsfläche sind als rechtskräftige Flächen für die Windenergie sicher Teil der Potenzialkulisse.

Der Suchraum wird dann in einem dritten Schritt systematisch auf Eignungen und Konflikte untersucht. Die verwendeten Kriterien sind Eignungskriterien, hochrangige Konfliktkriterien und Konfliktkriterien, die in einer weitgehend GIS-gestützten Bewertung gegeneinandergestellt und einer Vorabwägung unterzogen werden.

Durch Gegenüberstellung von Eignung und Konflikten wird die Flächenkulisse weiter reduziert. Das Ergebnis dieser Bewertung ist eine Potenzialkulisse. Die Flächenkulisse der ersten Säule ist vollständig Teil der Potenzialkulisse. Diese Potenzialkulisse wird dann Grundlage für die anschließende Abwägung und Festlegung der Vorranggebiete sein. Die Potenzialkulisse muss ausreichend Spielraum aufweisen, um trotz weiterer Eingrenzung im Abwägungsprozess das vorgegebene Flächenziel sicher zu erreichen.

Die eigentlichen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen rekrutieren sich dann in einem vierten Schritt aus der Potenzialkulisse und werden durch eine - ggf. nochmals GIS-unterstützte - Abwägung aller Belange ermittelt. Hierbei werden auch die Flächen, die über die erste Säule Teil der Potenzialkulisse wurden, nochmals mit überprüft und letztendlich einer Gesamtabwägung unterzogen, in der dann auch mögliche Fragestellungen wie Einkreisungen von Ortslagen oder gerechte Verteilung innerhalb der Region mit behandelt werden können. D.h. dass es für den gesamten Planungsprozess keine abschließende Vorfestlegung auf die Ausweisung bestimmter Flächen gibt.

Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf der Vorgehensweise und soll durch die Trichter-Form den Größenanteil und somit die jeweilige Reduzierung der Flächen innerhalb der Region im Laufe des Planungsprozesses darstellen.



D.2. Kriterien

In den iterativ angelegten Planungsprozess gehen damit folgende Arten von Kriterien ein.

D.2.1. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien definieren Flächen, für die eine Windkraftnutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt oder bei denen planerische Erwägungen dazu führen, dass keine Windenergienutzung stattfinden soll. Damit folgen diese Ausschlusskriterien explizit nicht mehr der in der bisherigen Rechtsprechung herausgearbeiteten Definition von harten und weichen Tabukriterien. Zu den Ausschlussflächen zählen nicht nur bereits umgesetzte sowie rechtskräftig geplante Bauflächen und Abstände, die sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften wie der TA-Lärm ergeben, sondern auch fachgesetzlich sehr streng geschützte Flächen wie Naturschutzgebiete. Darüber hinaus zählen u.a. auch planerische Schutzabstände zu Straßen und Bahnlinien, die über die geltenden Anbauverbote hinausgehen und einen planerischen Vorsorgeabstand mit umfassen, zu den Ausschlusskriterien. Bei Flächen, für die Ausschlusskriterien gelten, spielt die möglicherweise gegebene Eignung für die Nutzung der Windenergie keine Rolle, da sie von vorneherein ausgeschlossen werden und nicht Teil eines Suchraums sein können. Ausschlusskriterien können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Auf die Flächen der Potentialkulisse, die sich aus der ersten Säule ergeben (rechtsverbindliche Flächen

für Windenergie), werden Ausschlusskriterien nicht angewendet. Ausschlusskriterien sind vor dem Hintergrund der Ausbauziele und § 2 EEG allerdings deutlich zurückhaltender einzusetzen, als bei bisherigen Windkraftplanungen, da der Fokus nicht mehr alleine auf der Minimierung von Konflikten liegt, sondern das Auffinden geeigneter Standorte in ausreichendem Umfang im Vordergrund steht.

D.2.2. Hochrangige Konfliktkriterien

Sie kennzeichnen erhebliche Planungskonflikte. Hierunter sind alle Konfliktkriterien zu verstehen, die einer Windenergienutzung nicht absolut entgegenstehen, die eine solche aber tatsächlich oder rechtlich deutlich einschränken, bzw. die Flächen kennzeichnen, auf denen es zu erheblichen Konflikten mit der Windenergienutzung kommen kann. Hochrangige Konfliktkriterien definieren daher Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Flächen, die mit hochrangigen Konfliktkriterien belegt sind, sind zwar Teil des Suchraums, das hochrangige Konfliktkriterium hat allerdings ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung. Dieses Gewicht kann nur bei gleichzeitiger sehr hoher Eignung, die durch die Eignungskriterien (s.u.) ermittelt wird, überwunden werden. Letztendlich kann die Zugänglichkeit solcher Flächen erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend geklärt werden, was als weiterer Grund dafür spricht, sie zunächst im Verfahren zu belassen. Als Beispiel können FFH-Gebiete oder Hubschraubertiefflugstrecken dienen. Erstere sind über entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen bzw. im Wege der Ausnahme einer Windenergienutzung grundsätzlich zugänglich, letztere verfügen zwar über keine explizite Rechtsgrundlage, stellen aber durch die faktische Nutzung durch die Bundeswehr eine hohe Hürde im Genehmigungsverfahren dar. Durch die Verwendung hochrangiger Konfliktkriterien soll zudem zu Beginn des Planungsprozesses der Suchraum größer gehalten werden, um die Einhaltung des Flächenziels über den gesamten Planungsprozess sicherstellen zu können.

D.2.3. Konfliktkriterien

Hierunter fallen alle fachlichen und rechtlichen Konflikte, die im Zuge einer geplanten Windenergienutzung als entgegenstehender Belang zu berücksichtigen sind, die sich aber im Einzelnen nicht gegen die Windenergienutzung durchsetzen können bzw. auf regionaler Maßstabsebene nicht als Einzelkonflikt betrachtet werden können. Ein Beispiel sind die Landschaftsschutzgebiete, in denen bisher durch die entsprechenden Verordnungen Windenergieanlagen ausgeschlossen waren, die durch die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes nunmehr aber für Windenergie grundsätzlich zugänglich sind. Allerdings sind die Konfliktkriterien, ebenso wie die Eignungskriterien sowohl räumlich kumulativ (d.h. mehrere, gleichartige oder unterschiedliche Konflikte in enger räumlicher Nachbarschaft) als auch additiv überlagernd (d.h. mehrere Konflikte auf einer Fläche) zu betrachten. So spricht das Vorhandensein einer Vielzahl von Konflikten eher gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets. Zugleich kann eine sehr gute Eignung einer Fläche als Gegengewicht zu einer Vielzahl von Konflikten auf einer Fläche doch für deren Ausweisung als Vorranggebiet sprechen.

D.2.4. Eignungskriterien

Eignungskriterien kennzeichnen in je drei unterschiedlichen Abstufungen Eigenschaften, die Bereiche für einen Ausbau der Windenergie qualifizieren. Sie definieren u.a. die Wirtschaftlichkeit von Standorten. War bei der TF Wind 2015 die Windhöufigkeit neben einer

Mindestflächengröße das alleinige Eignungskriterium, das zudem mit einem unteren Grenzwert dafür gesorgt hat, dass weite Teile der Region bereits von vorneherein aus der Kulisse gefallen sind, sind die Eignungskriterien nun deutlich auszuweiten. Als Beispiel für neue Eignungskriterien können z.B. die Nähe zum Lastort sowie die Nähe zu Einspeisemöglichkeiten genannt werden. Weitere Eignungskriterien sind bestehende und geplante Windenergieanlagen. Erstere vor dem Hintergrund des hohen rechtlichen Gewichts des Repowerings, zweitens aufgrund der bereits oben beschriebenen Gleichzeitigkeit der derzeit laufenden Planungsprozesse. Da in bisherigen Windplanungen kaum mit Eignungskriterien gearbeitet wurde, werden diese in einem Exkurs nachstehend etwas umfangreicher dargestellt. Hintergrund der Eignungskriterien ist, den Windkraftausbau dort zu ermöglichen, wo er zeitnah wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Eignungskriterien gehen in die Abwägung ein. Je höher die Eignung einer Fläche ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Vorranggebiet ausgewiesen wird.

Eignungs- und Konfliktkriterien stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. So wirkt die Windhöflichkeit unterhalb einer gewissen Grenze als Ausschlusskriterium; über diesem Wert stellt sie in unterschiedlichen Abstufungen ein Eignungskriterium dar. Ähnlich verhält es sich mit dem Abstand zur Wohnbebauung oder auch den Abstand zu Leitungsanlagen, bei denen jeweils ein entsprechender Schutzabstand als Ausschlusskriterium gilt, darüber hinaus sind die Abstände in Eignungsstufen eingeteilt. Während bei angrenzender Wohnnutzung die Eignung mit größerem Abstand steigt, ist es bei den Stromleitungen allerdings umgekehrt – je näher die Leitung ist, desto geringer ist der Aufwand für eine Einspeisung des gewonnenen Stroms.

D.3. Exkurs Eignungskriterien

Da den Eignungskriterien wie in Kapitel C ausgeführt eine besondere Bedeutung für den raschen Ausbau der Erzeugungskapazitäten zukommt, werden sie hier näher dargestellt.

Vor dem Hintergrund vorhandener Verbrauchs- und Verteilnetzstrukturen, die zeitnah nicht geändert werden können, sollten Standorte für Windenergieanlagen in naher Zukunft vor allem folgenden Eignungskriterien folgen.

- Die „Nähe zum Lastort“ d.h. zu einem Raum mit hoher Stromabnahme sowie die
- „Nähe zum Stromverteilstrom“ (Hochspannungsnetz inklusive geplanter Netzverstärkungen und Umspannstationen). Beide Kriterien sind im oben beschriebenen Sinne ambivalent, da sie zugleich in gewisser Weise Konfliktkriterien sind. So müssen Windenergieanlagen mit Blick auf die TA Lärm einen gewissen Mindestsiedlungsabstand einhalten, gleichzeitig sollte der Siedlungsabstand nicht zu groß gewählt sein, um eine Lastabnahme in räumlicher Nähe zu sichern. Bei Stromleitungen ist ebenfalls ein gewisser Mindestabstand zu wahren; je näher die Anlagen aber an der Leitung liegen, desto kürzer ist der Weg des Stroms in das Netz. Idealerweise wird bei der Anbindung auf bestehende Umspannstationen zurückgegriffen.
- In dem Zusammenhang ist zudem ein gestaffelter, über einem notwendigen Mindestabstand liegender Abstand zu Siedlungsflächen ein weiteres Eignungskriterium. Je größer der Abstand von der Siedlung, insbesondere mit Wohnnutzungen, desto geeigneter wäre die Fläche. Zugleich darf die Fläche nicht zu

weit vom Siedlungsrand insbesondere bei gewerblichen Nutzungen entfernt liegen, da sonst die Entfernung vom Lastort zu groß wird. Dies erlaubt zudem eine differenzierte Verwendung der Siedlungsabstände in der Region.¹⁷

- Ein weiteres Eignungskriterium stellt die Flächengröße dar, um dem Ziel einer räumlichen Konzentration und Bündelung Rechnung zu tragen. Je größer die Fläche, desto wirtschaftlicher ist zudem die Anbindung an das Stromnetz.
- Weiterhin wird die Windhöffigkeit/Windleistungsdichte als Eignungskriterien eingesetzt, da sie Aussagen über die zu erwartende Stromausbeute zulässt. Allerdings sollte ihr nicht mehr die zentrale Rolle zukommen wie bisher. Es wurde eine Untergrenze von 190 W/m² gewählt. Der Grund hierfür liegt darin, dass in einer vorgezogenen Prüfung mit einer Untergrenze von 215 W/m² (der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit Schreiben vom 11.11.2022 empfohlene Richtwert) klar wurde, dass mit diesem Mindestwert das Erreichen des Flächenziels – auch vor dem Hintergrund der großflächig auftretenden militärischen Restriktionen - nicht gewährleistet werden kann. Für diesen Fall wurde vom UM ein Herabsetzen der Untergrenze auf 190 W/m² als aufgrund der sich entwickelnden Anlagentechnik sinnvolle Möglichkeit genannt. Durch die Absenkung des unteren Grenzwerts auf 190 W/m², verbleiben zudem weite Teile des Verdichtungsraums als Suchraum. Um jedoch als Ziel eine höhere Windhöffigkeit und damit bessere Flächeneignung anzustreben, wurde oberhalb dieser Mindestgrenze die Windhöffigkeit als Eignungskriterium eingeführt. Mit zunehmender Windhöffigkeit steigt die Eignung der Fläche und damit die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs in der Flächenkulisse und der Aufnahme als Vorranggebiet für Windkraft. So bleibt das grundsätzliche Ziel, möglichst Flächen über 215 W/m² anzustreben, weiter abgebildet. Die Windhöffigkeit stellt folglich ein gestaffeltes Eignungskriterium dar, das mit den o.g. anderen Eignungskriterien im Zusammenspiel zu betrachten ist.
- Ein weiteres wichtiges Eignungskriterium stellen bestehende und genehmigte Windkraftanlagen dar. Hintergrund ist zum einen der hohe Stellenwert, der dem Repowering, also der Neuerrichtung von Anlagen an bestehenden Standorten, in den neuen Rechtsvorschriften zukommt. Dieser Vorrang des Repowerings ist auch sachlich in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt, da die Standorte ihre Eignung bereits unter Beweis gestellt haben, eine Vereinbarkeit mit Konflikten offenbar gegeben ist und nicht zuletzt auch bereits Infrastrukturen geschaffen wurden, die den Ausbau der Windenergie erleichtern (Netzanschluss, Umspannwerke, etc.). Ebenfalls ein Eignungskriterium stellen im Genehmigungsprozess befindliche und geplante Windkraftanlagen dar. Hintergrund ist hier der derzeit laufende Planungsprozess, der eine Gleichzeitigkeit von dringend notwendigen Vorplanungen und Zulassungsverfahren auf Genehmigungsebene sowie auf regionalplanerischer Ebene mit sich bringt. Hier besteht ein erheblicher Aufwand zur Synchronisation der Planungsprozesse. Dabei ist vor dem Hintergrund der Verhinderung von Energiemangelsituationen einerseits zu vermeiden, dass Planungen ausgesetzt werden, bis Klarheit über die regionale Kulisse besteht. Zum anderen können aber auch nicht alle Projektierungen in die Kulisse aufgenommen werden, da es sich möglicherweise um konfliktbehaftete Standorte

¹⁷ Der Regionalverband vertritt damit die Position, dass Windenergieanlagen nicht zu allen Wohnplätzen den gleichen Abstand aufweisen müssen. Solange die Vorgaben der TA Lärm sowie die Neuregelung zur optisch bedrängenden Wirkung eingehalten werden, ist den rechtlichen Vorgaben genüge getan. Das Baurecht kennt darüber hinaus schon lange unterschiedliche Belastungsgrenzen für unterschiedliche Wohnplätze.

handeln kann. Diesem Aspekt soll durch die Berücksichtigung des Planungsstands und der Aussicht auf Genehmigung der Planung Rechnung getragen werden.

D.4. Weitere definitorische Erläuterungen

An dieser Stelle ist ergänzend zur Definition der Vorgehensweise und der Kriterien auf weitere Aspekte einzugehen, die eng damit in Verbindung stehen.

Es handelt sich dabei um die Maßstabsebene der Regionalplanung, die Frage für welchen Anlagentypus die Vorranggebiete ausgewählt werden, bzw. wie der betrachtete Typus auf die Kriterienwahl Einfluss nimmt (früher Referenzanlage), wie mit der Zulässigkeit des Rotorradius außerhalb des Vorranggebiets umzugehen ist, wie bei Kleinstflächen, die in räumlichem Zusammenhang stehen, vorgegangen wird und wie mit Einzelgebäuden umzugehen ist.

D.4.1. Maßstabsebene der Regionalplanung

Einige linienförmige Elemente, wie beispielsweise Landes- und Kreisstraßen sowie Gewässer 2. Ordnung, stellen zwar auch Ausschlüsse für den Bau von Windkraftanlagen dar, sind allerdings zu klein oder schmal um sie maßstabsgerecht auf Karten der Regionalplanung darzustellen. Das gleiche Prinzip gilt auch für kleinflächige Konfliktkriterien wie Naturdenkmale. Eine Subtraktion dieser Flächen vom Suchraum würde diese sehr stark fragmentieren, ohne dass der Grund für diese Teilung auf der endgültigen Karte ersichtlich wird. Aus diesem Grund wurden derart schmale oder kleine Flächen nicht als Ausschluss für den Suchraum gewertet. Stattdessen wird bei solchen Kleinstflächen auf die Umsetzungsplanung verwiesen und es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen mit ihren jeweiligen nötigen Abständen freizuhalten sind.

Ähnliches gilt für die Darstellung von Einzelgebäuden im Außenbereich. Zwar ist der Vorsorgeabstand von 500 m als Konfliktkriterium im regionalen Maßstab 1:50.000 gut erkennbar, jedoch sind die Einzelgebäude in diesem Maßstab nicht als Ausschluss darstellbar. Sie gehen auf regionaler Ebene deshalb insgesamt als Konfliktkriterium in die Prüfung ein. Es bleibt im Einzelfall auf die Umsetzungsplanung zu verweisen.

D.4.2. Anlagentypus Referenzanlage

Bei der Referenzanlage die den Kriterien zugrunde gelegt wurde, wurde sich an aktuellen Projekten orientiert, welche der Verbandsverwaltung im Rahmen von Beteiligungen an Standortplanungen zugingen. Viele der eingehenden Vorhabenplanungen beinhalten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m (Mast plus Rotorradius). Selten erreichen derzeit im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage 250 m Gesamthöhe. Dies entspräche in etwa dem Typ N163/5.X der Firma Nordex, mit einer Nabenhöhe von bis zu 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m¹⁸. In einem allerersten Einzelfall wurde dem Verband eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 267 m vorgelegt. Es bleibt abzuwarten, ob sich hier ein neuer Standard entwickelt.¹⁹

¹⁸ <https://www.nordex-online.com/de/product/n163-5x/>

¹⁹ Gespräche mit Projektierern deuten darauf hin, dass der aktuelle technische Entwicklungstrend auf eine Vergrößerung der Rotordurchmesser evtl. bei Absenkung der Nabenhöhe hinausläuft, so dass eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe für die nächsten Jahre weiterhin plausibel bleibt.

Um eine potentielle zukünftige Vergrößerung von Anlagentypen mit in der Planung zu bedenken, wurde die Referenzanlage in einer vergleichbaren Größe definiert. Die Gesamthöhe beträgt bei dieser 250 m, mit einer Nabenhöhe von 160 m, sowie einem Rotordurchmesser von 180 m, also einem Rotorradius von 90 m.

D.4.3. Methodischer Umgang mit Rotorradien außerhalb des VRGs

Nach § 2 EEG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Durch diese Priorisierung ist es essentiell, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und deren folgender Aufbau zügig und effektiv durchgeführt wird. Um diesem Gedanken bereits bei der Berechnung des Suchraums Rechnung zu tragen, wurde eine sog. Rotor-out Regelung gewählt, also eine Planung, bei welcher die Rotoren auch außerhalb des Vorranggebietes schwingen dürfen, sofern der Mast selbst noch im Gebiet steht.

Um die Auswirkungen zwischen einer Rotor-out oder Rotor-in Regelung zu vergleichen, hat das Umweltbundesamt eine ad-hoc Analyse in Auftrag gegeben und im September 2022 veröffentlicht (Bons et al., 2022)²⁰. Laut dieser Analyse, würde der verbleibende Flächenanteil, abzüglich eines Rotorradius von 90 m, bei einer Rotor-in Regelung durchschnittlich 58 % betragen, sich der Suchraum also um 42 % verkleinern. Durch eine Berechnung auf Rotor-out Basis kann die jeweilige Fläche optimal mit Windkraftanlagen bebaut werden und der Spielraum für die Ausweisung der Vorranggebiete erhöht sich enorm.

Ebenso wird diese Entscheidung durch § 4 Abs. 3 WindBG gestützt. Demnach werden bei einer Rotor-in Regelung ausgewiesene Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet. Der Suchraum wird also nicht nur um über 40 % reduziert, es müssten zudem flächenmäßig mehr Gebiete ausgewiesen werden, was zu einem höheren Konfliktpotential und Zeitaufwand führen könnte. Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (AZ 12 KN 51/20) wurde allerdings sichergestellt, dass die Rotoren nicht in rechtliche Ausschlussflächen und möglicherweise sicherheitsrelevante Luftverkehrskriterien hineinschwingen und die Suchräume mind. 90 m von diesen Flächen entfernt sind.

D.4.4. Methodischer Umgang mit Kleinstflächen

Es ist unerlässlich, eine Mindestflächengröße festzulegen, ab welcher eine Einzelfläche für einen Windkraftstandort in Frage kommt. In der Umsetzungsplanung geben dafür rein technisch/wirtschaftliche Kriterien den Ausschlag (z.B. ist die Fläche ausreichend um überhaupt Windkraftanlagen wirtschaftlich zu errichten). Auf regionalplanerischer Ebene ist hingegen der planerische Maßstab für die Wahl des Mindestflächenumfangs ausschlaggebend. Um regionalplanerische Festlegungen in der Maßstabsgröße 1:50.000 darstellbar ausgestalten zu können, ist es rein praktisch notwendig, dass diese einen gewissen Flächenumfang besitzen. Hierfür wählt der Regionalverband eine Mindestflächengröße für potenzielle Einzelflächen von 10 ha. Es kann aber durchaus dazu kommen, dass einige kleinere Flächen in nächster Nähe zueinanderstehen, aggregiert größer als 10 ha sind, aber beispielsweise nur durch eine Straße mit Anbaubeschränkungen getrennt werden. Diese

²⁰ Bons, M., Pape, C., Sach, T., & Wegner, N. (2022). Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen: Ad-hoc-Analyse zur Verfügbarkeit von Windflächen, die ein Überstreichen der Gebietsgrenzen durch den Rotor nicht zulassen, im Rahmen des Vorhabens „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“. *Climate Change*, 41/2022, 1–25.
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-einer-rotor-in-planung-auf-die>

Flächen würden sich ebenfalls dazu eignen, potentielle Vorranggebiete auszuweisen. Durch einen einfachen Größenfilter würden sie allerdings aus der Kulisse fallen und der Suchraum wäre unnötigerweise verengt.

Um dem entgegenzuwirken, wurden im GIS sog. morphologische Operationen durchgeführt um besagte Flächen zu aggregieren und Kleinflächen genauer zu filtern. Alle Teilflächen wurden hierfür zunächst mit einem Puffer von 140 m erweitert und vereint, um die maximale Ausschlussbreite von Verkehrsstrecken zu überbrücken. Von den vereinten Flächen wurde anschließend außen wieder ein Puffer von 140 m abgezogen. Sofern diese nur für die Analyse generierten Flächen größer als 20 ha waren, wurden die jeweiligen enthaltenen Teilflächen in den Suchraum aufgenommen, auch wenn diese im Einzelnen kleiner als 10 ha waren.

D.4.5. Methodischer Umgang mit Einzelgebäuden

Zahlreiche Gebäude im Außenbereich sind im ALKIS mit Nutzungsattributen belegt, die darauf hinweisen, dass ein Schutzbedürfnis gegenüber Lärmbelastungen besteht (z.B. Kapellen, Wochenendhäuser etc.) Allerdings kann auf Ebene der Regionalplanung nicht überprüft werden, ob die Datenlage vollständig und korrekt ist (Abbildung neuer Gebäude / geänderter Nutzungsarten in den Geobasisdaten erfolgt meist erst mit einigen Jahren Verzug). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Nutzungen zum Teil rechtswidrig im Außenbereich etabliert wurden. Die Vorsorgeabstände zu Einzelgebäuden im Außenbereich werden daher zwar dem Nutzungstyp entsprechend ermittelt. Diese generieren jedoch keinen Ausschluss, sondern gehen lediglich als Konfliktkriterium in den kriteriengestützten Suchprozess ein.

Lediglich für Gebäude für die sich aus den Nutzungsattributen im ALKIS eine empfindliche Nutzung ergibt (gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Pflegeeinrichtungen) wird generell der Vorsorgeabstand als Ausschlusskriterium behandelt. Zudem werden hier zusätzliche Informationen berücksichtigt, die im Rahmen einer Abfrage zur Klimaanalyse des Regionalverbands Heilbronn-Franken erhoben wurden. Alle Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden somit unabhängig von der Gebietsfestsetzung gleichbehandelt. Pflegeheime sind nämlich oftmals innerhalb von Wohn-, Misch- oder Gemeinbedarfsgebieten gelegen und würden ansonsten nur den geringeren Vorsorgeabstand dieser flächigen bauplanungsrechtlichen Gebietskategorie erhalten.



Scoping-Papier
zur 2. Teilfortschreibung Windenergie
des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Stand 27.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Verfahren und Umweltprüfung	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Scoping.....	5
2.3	Umweltprüfung	5
3	Vorhabensbeschreibung	6
4	Alternativenprüfung.....	9
5	Untersuchungsrahmen	9
5.1	Schutzgüter	9
5.2	Natura 2000	9
5.3	Zu prüfende Vorhabenwirkungen	10
6	Methodisches Vorgehen	12
6.1	Datengrundlage	12
6.2	Umweltprüfung im Rahmen des Flächenkonkretisierungsprozesses	12
6.3	Artenschutz.....	13
6.4	Ergebnis der Umweltprüfung - Dokumentation.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken führt im Rahmen der von den Regionalverbänden Baden-Württembergs mit dem Land vereinbarten Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau Erneuerbarer Energien eine Teilfortschreibung Windenergie durch. Zusammen mit einer parallelaufenden Teilfortschreibung Solarenergie sollen diese beiden Teilfortschreibungen den gesetzlich vorgegebenen Flächenzielen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung tragen. Ursächlich für dieses 2%-Flächenziel für Erneuerbare Energien ist der Koalitionsvertrag Baden-Württemberg 2021. Das Flächenziel hat das Land Baden-Württemberg bereits im Klimaschutzgesetz BW 2021 den Regionen als Zielvorgabe für den Ausbau erneuerbarer Energien mit auf den Weg gegeben.

Der Regionalverband hatte bereits 2015 in seiner ersten Teilfortschreibung Windenergie in erheblichem Umfang Flächen für Windenergie bereitgestellt. Damals wurden 26 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit insgesamt 1366 ha Flächenumfang festgelegt. Darüber hinaus wurden für Vorranggebiete für Forstwirtschaft und Regionale Grünzüge Ausnahmevoraussetzungen festgelegt, nach welchen Windkraftanlagen in diesen zulässig sind. Allerdings haben sich inzwischen die Voraussetzungen grundlegend geändert. Die Auswirkungen des Klimawandels werden immer drastischer sichtbar und für jeden erlebbar. Hierdurch hat sich sowohl der gesellschaftliche wie auch der politische Wille sehr stark hin zu mehr Klimaschutz entwickelt. Wegweisend ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, in dem bei fortschreitendem Klimawandel ein zunehmender Vorrang des Klimaschutzbelangs gegenüber anderen Belangen gesehen wird. Zu diesen klimawandelbedingten Änderungen kam hinzu, dass durch den russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 sehr deutlich die Abhängigkeiten vom Import fossiler Energieträger und die sich daraus ergebende Erpressbarkeit zutage trat. Als Konsequenz bleibt nur, den Energiebedarf weitgehend selbst zu decken. Hierdurch wurde die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien nochmals deutlich hervorgehoben und trat endgültig in den Mittelpunkt.

Die Bundesregierung schaffte deshalb in mehreren Gesetzespaketen die Voraussetzungen für einen deutlichen Ausbau der Windkraft. So wurde Baden-Württemberg in § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet, bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche für Windkraft zu sichern. Diese Bundesvorgabe wurde im Februar 2023 ins baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) übernommen und auf die Regionen übertragen. Verschärfend wird im KlimaG BW als Datum bis zur Erreichung der Flächenzielvorgabe Ende September 2025 eingeführt und damit das verbleibende Zeitfenster nochmals um sieben Jahre verkürzt. Hierdurch wurde gesetzlich klar definiert, dass die Regionalverbände 1,8 % ihrer Regionsfläche für Windkraft bereitzustellen haben. Für Heilbronn-Franken bedeutet dies 8.577 ha. Diese Aufgabe geht der Regionalverband mit der aktuellen Teilfortschreibung Wind und der damit angestrebten Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft an. Würde dieses Ziel nicht erreicht, ist eine umfassende Privilegierung der Windkraft (Generalprivilegierung) die Folge, so dass ein weitgehend unregulierter Ausbau ermöglicht würde. Auch dies wurde durch bundesrechtliche Regelungen klar definiert. So sind neben den bereits genannten Änderungen im WindBG als weiterer Bestandteil des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (das sog. Windanland-Gesetz) auch umfassende Änderungen im BauGB erfolgt. In § 249 BauGB wurde die Regelung zum Erreichen des Flächenziels bzw. den Auswirkungen bei Nicht-Erreichen gesetzlich fixiert. Einer solchen Generalprivilegierung könnten dann z.B. weder raumordnerische

Festlegungen noch kommunale Flächennutzungsplanungen entgegenstehen. Wird das Flächenziel hingegen erreicht, können Windenergieanlagen in den Gebieten für Windkraft privilegiert umgesetzt werden, außerhalb jedoch nur noch nach § 35 (2) BauGB und sind damit de facto nur noch möglich, wenn auf Ebene des Flächennutzungsplans ergänzend Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden, denen allerdings dann keine Konzentrationswirkung im Sinne des ehemaligen § 35 (3) Nr. 3 BauGB zukommt.

Neben den umfassenden gesetzlichen Rahmenseetzungen auf Bundesebene (z.B. im WaLG, EEG, BNatSchG) wurden im Rahmen der Planungsoffensive auch vom Land Anstrengungen unternommen, um die Windkraftplanungen deutlich zu vereinfachen. So wurden in einem Planungskorridor des Landes fachgesetzliche Belange neu definiert, um eine Windkraftplanung zu erleichtern. Beispielsweise wurde für regionale Windkraftplanungen ein Fachbeitrag Artenschutz entwickelt, welcher in der Regionalplanung für windkraftsensible Arten und deren Brutvorkommen zugrunde zu legen ist. Dieser ist durch Anweisung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bei regionalen Windkraftplanungen als Beurteilungsgrundlage für die Naturschutzverwaltung anzuwenden. Auf die konkreten Ergebnisse des Planungskorridors wird im Rahmen der Schutzgüterbewertung des Umweltberichts eingegangen. Über all diesen Vorgaben steht § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

2 Verfahren und Umweltprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. § 8 ROG definiert vergleichbare Vorgaben für die Erstellung eines Umweltberichtes bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

2.2 Scoping

Zweck eines Scopings zu einer Umweltprüfung ist es, eine frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit zu geben, um den notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad eines Umweltberichtes festzustellen. Hierfür sind nach § 2a (3) LplG bei einer Umweltprüfung zu einem Regionalplan die höheren Landesbehörden zu beteiligen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Auf Grundlage der hierbei eingegangenen Stellungnahmen ist der Umweltbericht zu erstellen. Darüber hinaus sind nach § 8 (1) Raumordnungsgesetz öffentliche Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können.

2.3 Umweltprüfung

Der Umweltbericht nach § 2 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

3 Vorhabensbeschreibung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG BW) verpflichtet, mindestens 1,8 % der Regionsfläche als sogenannte Windenergiegebiete auszuweisen. Hierfür wird der Regionalverband Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Plansatz 4.2.3.3.1 in einem Flächenumfang ausweisen, der sicherstellt, dass dieses Flächenziel sicher und dauerhaft erreicht wird. Die Ausweisung als Vorranggebiete ergibt sich zwingend aus § 11 (7) LplG BW. Um einen ersten Suchraum zu ermitteln, hat der Regionalverband eine GIS-gestützte Analyse durchgeführt, um dann aus diesem entsprechend den beiliegenden Eignungs- und Konfliktkriterien mögliche Gebiete für Windkraft zu finden. Der Suchraum liegt den Unterlagen ebenfalls in Kartenform bei. Zur Ermittlung der anzulegenden Kriterien prüfte der Regionalverband vorbereitend zwei gegensätzliche Szenarien. In einem konservativen Szenario legte der Regionalverband eine größtmögliche Konfliktvermeidung zugrunde. Konfliktbehaftete Gebiete wurden regelmäßig als Ausschlussflächen betrachtet, weitreichende Pufferräume sollten darüber hinaus indirekte Beeinträchtigungen vermeiden. In einem progressiven Szenario hingegen wurde im Sinne des § 2 EEG der Windkraft weitreichender Vorrang eingeräumt, Fachbelange wurden bis auf den gesetzlich vorgegebenen Ausschluss nachrangig betrachtet. In der Zusammenschau dieser Szenarien zeigte sich, dass eine vollständige Meidung von Konflikten nicht haltbar ist. Hierbei besteht die konkrete Gefahr, das gesetzlich vorgegebene Flächenziel nicht sicher und dauerhaft zu erreichen. Allerdings zeigte sich ebenfalls, dass das sogenannte progressive Szenario zu einer deutlich überdimensionierten Fläche führen würde. Hierbei ist schon berücksichtigt, dass für eine dauerhafte rechtssichere Wirkung der Windenergieflächen in Summe mehr als 1,8 % vorzuhalten sind und darüber hinaus von dem ersten Suchraum bis zu den endgültigen Windenergiegebieten Flächen aus dem Verfahren fallen werden. Aus diesen Gründen wurde ein drittes Kriterienset (das dem Scoping zugrunde liegende) entwickelt, in welchem ein Mittelweg zwischen größtmöglicher Konfliktmeidung bei ausreichender Flächenausweisung gefunden wurde.

Der Flächensuche liegt im Kern ein Zwei-Säulen-Modell zu Grunde. Die erste Säule stellen bereits bestehende rechtliche gesicherte Windenergiegebiete dar. Hierunter sind sowohl regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete nach § 11 LplG als auch in Flächennutzungsplänen dargestellte Konzentrationszonen nach § 5 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu verstehen. Es handelt sich um für die Windenergie ausgewiesene Gebiete, die bereits in der Regel mit Windkraftanlagen bebaut sind. Da die Funktion dieser Gebiete gesichert werden soll, werden sie in einem ersten Schritt vollständig dem Suchraum zugeschlagen. Diese bestehenden Flächen laufen außerhalb des übrigen Kriteriensets, da für sie in einem früheren Verfahren bereits eine Eignung festgestellt wurde und es keiner erneuten Flächenprüfung bedarf. Bestehende Windenergiegebiete werden aus diesem Grund im Umweltbericht nicht nochmals thematisiert. Lediglich sofern im Zuge der Kulissenausweisung eine Ausdehnung bestehender Flächen vorgesehen wird, ist die zusätzliche Fläche in die Umweltprüfung aufzunehmen. In die Endabwägung, welche Potenzialgebiete konkret als Vorranggebiete festgelegt werden, sind jedoch auch bestehende Windenergiegebiete einzubeziehen, um z.B. eine einkreisende Wirkung für Siedlungsgebiete zu prüfen und zu verhindern. Bestehenden Gebieten soll in diesem Fall jedoch in der Regel der Vorrang vor neu festzulegenden Flächen eingeräumt werden. Wird hierbei allerdings festgestellt, dass bestehende Gebiete weniger geeignet sind (z.B. wenn diese trotz langer Existenz nicht mit Windkraftanlagen belegt wären) können sie auch zugunsten neuer Festlegungen aufgegeben werden. Dass bestehende Gebiete weitgehend direkt

übernommen werden ist vor allem aus zwei Gründen sinnvoll und wichtig: Dies ist einerseits eine Frage der Rechtssicherheit von Genehmigungen und Planverfahren und der planerischen Verlässlichkeit für Vorhabenträger. Darüber hinaus hat es auch eine aus Sicht der Energiewende rein praktische Begründung. Da Bestandsanlagen, die nicht innerhalb eines Windenergiegebiets nach WindBG lägen, nach § 249 (3) BauGB ab Dezember 2030 in die Rechtsfolge nach § 249 (2) BauGB fielen, ergäbe sich hieraus, dass diese Anlagen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr repowert werden könnten. Das Repowering von Anlagen ist jedoch eine der umweltschonendsten Formen des Zubaus Erneuerbarer Energien. Hierbei werden bestehende Anlagen durch in der Regel deutlich modernere und damit leistungsfähigere Anlagen ersetzt, wodurch auf derselben Fläche deutlich mehr Energie gewonnen werden kann. Von diesen bereits auf ihre Eignung geprüften Gebieten gehen darüber hinaus i. d. R. keine zusätzlichen Konflikte aus. Würde den Anlagen dagegen ein Repowering verwehrt, bliebe die wegfallende Energieerzeugungskapazität an anderer Stelle durch konfliktreichere Neuausweisungen zu ersetzen.

Die zweite Säule stellen neu festzulegende Vorranggebiete dar. Diese werden anhand des als Anlage zu der Begründung beiliegenden Kriteriensets gemäß festzustellender Eignung und Konflikte ausgewählt. Die Flächenbewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterienkategorien mit dem ebenfalls im Folgenden erläuterten Abwägungsmuster (eine vertiefende Darstellung erfolgt in der Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie):

- **Ausschlusskriterium:** Hierbei handelt es sich um Flächen, die aufgrund tatsächlicher rechtlicher oder technischer Ausschlüsse aber auch aufgrund planerischer Erwägungen des Regionalverbandes nicht für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Frage kommen. Sie werden von vorneherein als Suchraum ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet.

Alle Flächen, die nicht als Ausschluss bewertet werden, werden grundsätzlich in den Suchraum aufgenommen und in die folgenden Abwägungen einbezogen. In die Abwägung gehen folgende Kriterien ein:

- **Eignungskriterien:** Hierbei handelt es sich um besondere Standortbegünstigungen die positiv zu gewichten sind. Diese werden in der Regel in drei Stufen ausgestaltet.
- **Hochrangige Konfliktkriterien:** Diese Flächen sollen, sofern möglich, nicht in die Flächenkulisse aufgenommen werden. Es handelt sich um Gebiete, für die durch eine Windkraftnutzung erhebliche Konflikte drohen. Sie stellen für eine spätere Umsetzungsplanung erhebliche rechtliche und fachliche Hürden dar, sind jedoch unter bestimmten eng gesteckten Voraussetzungen einer Windkraftplanung zugänglich. Dies kann abschließend erst im folgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren ermittelt werden. Aus diesem Grund sollen sie Teil der Suchraumkulisse bleiben. Sie sollen lediglich bei einer besonders hohen Eignung Aufnahme finden, oder wenn die Aufnahme zur Zielerreichung unumgänglich ist. Für Flächen mit mindestens einem hochrangigen Konfliktkriterium besteht somit in der Regel eine relativ geringe Wahrscheinlichkeit als Windenergiegebiet aufgenommen zu werden.
- **Konfliktkriterien:** Bei Konfliktkriterien handelt es sich um Konflikte, die sich entweder alleine gegen die vorrangige Windkraft nicht durchsetzen können (z.B. Landschaftschutzgebiete) oder die im regionalen Maßstab nicht als Einzelkonflikt berücksichtigt

werden können (z.B. gesetzlich geschützte Biotop). Trotzdem sollen diese Konfliktkriterien in eine Abwägung, welche Flächen weiter in der Kulisse verbleiben und welche herausfallen eingehen. Eine hohe Konfliktdichte kann sich einerseits aus einer flächigen Überlagerung von Konfliktkriterien oder einer Kumulation von Konfliktkriterien ergeben (siehe Kapitel 6.2). Das Vorhandensein einer Vielzahl an Konflikten spricht eher gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet. Es erfolgt eine Abwägung mit dem Maß der Eignung einer Fläche.

In einer weitgehend GIS-basierten Prüfung wird anhand dieser Kriterien der Suchraum immer weiter konkretisiert und schließlich die Potenzialkulisse entwickelt (in diese fließen auch die Stellungnahmen zu der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG ein). Aus diesem werden in einem letzten Abwägungsschritt, der auch eine Einzelfallbetrachtung z.B. zu möglichen einkreisenden Wirkungen für Siedlungsgebiete durch die Kulisse enthält, die endgültigen Windenergiegebiete als auszuweisende Vorranggebiete entwickelt.

Dem Regionalverband Heilbronn-Franken ist es sehr wichtig, dass die Windenergiegebiete nach ihrer Festlegung auch schnell und zuverlässig Strom produzieren. Keinesfalls sollen Flächen „auf dem Papier“ zur Erfüllung des Flächenziels ausgewiesen werden, die jedoch aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit oder technischer Infrastrukturprobleme nicht oder lediglich mit großer zeitlicher Verzögerung von Anlagenbetreibern umgesetzt werden können. Um diesem Gedanken Rechnung zu tragen, fließen Eignungskriterien wie die Nähe zu Lastabnahme und Hochspannungsleitungen in das Kriterienset ein. In Gesprächen mit Windkraftprojektierern und den Stromnetzbetreibern zeigte sich deutlich, dass erneuerbare Energieanlagen verstärkt in die Nähe großer Stromverbräuche orientiert werden müssen. Aus diesem Grund ist es erklärtes Ziel des Regionalverbandes, in dieser Teilfortschreibung Windenergieanlagen auch im Verdichtungsraum im Stadt- und Landkreis Heilbronn möglich zu machen. Hier findet der weit überwiegende Stromverbrauch statt, während bislang die meisten Produktionskapazitäten im Main-Tauber-Kreis und im Kreis Schwäbisch Hall verortet sind. Aufgrund erheblicher Belastungen des Stromverteilungsnetzes kann diese Praxis nicht länger verfolgt werden. Eine vertiefende Darstellung dieses Sachverhalts erfolgt in der Begründung der Teilfortschreibung.

Bereits in der früheren Teilfortschreibung Windkraft wurden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überlagernd zu weiteren regionalplanerischen Festsetzungen dargestellt. Dies betraf verschiedentlich Vorbehaltsgebiete und als Zielfestlegung Vorranggebiete für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4. Hierzu führte die damalige Begründung zur Teilfortschreibung 2015 aus: „In den Fällen, in denen sich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit Vorranggebieten für Forstwirtschaft überlagern, wird der Windenergienutzung Vorrang gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzungen und Funktionen eingeräumt.“ Diese Vorgehensweise soll bei Bedarf auf weitere Freiraumfestlegungen ausgedehnt werden, sofern sich eine Überlagerung nicht aus funktionalen Gründen verbietet (z.B. VRG Hochwasserschutz oder VRG Rohstoffgewinnung). Zumindest für Regionale Grünzüge lehnt sich dieses Vorgehen an § 11 (3) Nr. 11 LplG an, der besagt, dass Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auch in Regionalen Grünzügen liegen können. Ggf. erfolgen in berührten Plansätzen (bzw. deren Begründung) vergleichbare Klarstellungen wie für Forstwirtschaft bereits erfolgt. Ob es zu weiteren Überlagerungen mit regionalplanerischen Freiraumzielfestlegungen kommt, bleibt im weiteren Verfahren zu prüfen und ggf. im Umweltbericht zu thematisieren.

4 Alternativenprüfung

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 Nr. 2.d zum § 2a (1) und (2) LplG anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten. Dies soll in folgender Weise erfolgen:

Zur Ermittlung der Kulisse von für Wind-Vorranggebiete geeigneten Potenzialflächen wird, eine die gesamte Region umspannende, Kriterien gestützte Flächenprüfung vorgenommen. In diese fließen die im Planungsszenario dargelegten umweltbezogenen Kriterien in der beschriebenen Art und Weise ein. Insofern ist der gesamte Prozess der Flächenermittlung eine groß angelegte Alternativenprüfung mit dem Prüfraum der kompletten Region. In der Endabwägung, welche Potenzialflächen als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, fließen die Eignungs- und Konfliktkriterien jeweils auf- bzw. abwertend ein. Dieser Prozess der Endabwägung wird u.a. im Umweltbericht dokumentiert.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist „Nicht-Planen“ keine Option. Nicht zu planen wäre rechtswidrig. Gemäß Bundesrecht (WindBG), übertragen in das Landesrecht und konkretisiert im KlimaG BW sind für die Region Heilbronn-Franken mind. 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Windkraft zu sichern. Hierbei will der RVHNF das Mindestflächenziel angemessen übererfüllen, um zu vermeiden, dass ein mögliches Wegfallen einzelner Gebiete (z.B. durch rechtliche Konflikte, die zur Aufgabe einzelner Flächen führen, oder den Verlust der Anrechenbarkeit von Einzelgebieten aufgrund nicht erfüllbarer Voraussetzungen etc.) nachträglich zu der zuvor beschriebenen Generalprivilegierung führen würde.

5 Untersuchungsrahmen

5.1 Schutzgüter

In der Umweltprüfung werden für folgende Schutzgüter durch die Planung resultierende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dokumentiert:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dies schließt auch Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle zu erwarten sind.

5.2 Natura 2000

Unter Natura 2000-Gebieten sind Vogelschutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Gebiete nach EU-FFH-Richtlinie zusammengefasst. Beide Gebietstypen werden in dem Kriterienaset als hochrangiges Konfliktkriterium geführt. Zusätzlich erhalten beide Gebiete einen Vorsorgeabstand von jeweils 200m ebenfalls als hochrangiges Konfliktkriterium. Dieser Einstufung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Regionalverband die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Natura 2000-Gebieten möglichst vermeiden möchte.

Allerdings sollen Natura 2000-Gebiete nicht vollständig aus der Betrachtung herausgenommen werden, sondern im Zweifel einer Einzelfallprüfung unterliegen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit unter Beachtung der konkreten Lebensraumtypen und Artvorkommen und bei dargelegter Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten Projekte umzusetzen. Hierfür sind nach § 34 BNatSchG Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Lediglich sofern sich hierbei ergibt, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen kann, ist es unzulässig. Nach § 34 BNatSchG eröffnet sich darüber hinaus auch die Möglichkeit, in einem solchen Fall eine Ausnahmeregelung anzustreben. Am 30. Dezember 2022 trat die EU-Notfallverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft. In dieser wird unter anderem klargestellt, dass erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist eine nun auch europarechtlich festgestellte Grundvoraussetzung für die Anwendung einer Ausnahmeregelung nach § 34 BNatSchG. Bei einer Berührung von Natura 2000-Gebieten bliebe somit im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verträglichkeit besteht. Sofern dies zu verneinen ist, bliebe mit Blick auf das sowohl europarechtlich in der Notfallverordnung als auch bundesrechtlich in § 2 EEG festgelegte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu prüfen, ob eine Ausnahme möglich ist.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in Natura 2000-Gebiete möglichst vermeiden. Lediglich bei einer überragenden Eignung einer Teilfläche, sofern sonst das Flächenziel nicht zu erreichen ist oder im Falle fortgeschrittener Planungen von Projektierern, die trotz Lage im Natura 2000-Gebiet Aussicht auf Zulässigkeit haben, soll eine Überplanung von Einzelflächen weiterverfolgt werden können.

Bei Überlagerung von Natura 2000-Gebieten mit nach § 20 BNatSchG geschützten Teilen von Natur und Landschaft richtet sich die Bewertung nach der höher einzustufenden Kriterienkategorie. D.h. bei Überlagerung eines Natura 2000-Gebietes mit einem Naturschutzgebiet wird diese Fläche als Ausschlusskriterium gewertet, bei Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet gilt die Einstufung des Natura 2000-Gebietes als hochrangiges Konfliktkriterium.

5.3 Zu prüfende Vorhabenwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung werden lediglich Auswirkungen geprüft, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung beurteilt werden können. Es werden weiter keine Erhebungen/Kartierungen durchgeführt, sondern öffentlich zugängliche bzw. von Behörden zur Verfügung gestellte Datengrundlagen verwendet (siehe Kapitel 6.1). Der Betrachtungsraum wird über das konkrete Plangebiet hinaus erweitert, um Umweltwirkungen aus den Gebieten heraus oder von außen in die Gebiete hinein ebenfalls zu erfassen.

Konkrete Vorhabenwirkungen ergeben sich erst durch in Folge der Planänderung zukünftig in diesen Raum gelenkte Windkraftanlagen. So ist auf regionaler Ebene beispielsweise keine Prüfung auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko windkraftsensibler Arten möglich, da hierfür ein konkreter Standort zur Abstandsbestimmung zugrunde gelegt werden muss (zum Umgang mit dem Thema Artenschutz siehe Kapitel 6.3). Gleiches gilt weiter etwa auch für eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder durch Windkraftanlagen verursachte Bodenversiegelungen, da weder eine Anzahl noch die Lage oder ein konkreter beeinträchtigter Flächenumfang der später errichteten Anlagen bekannt sind. Die reine Festlegung

von Vorranggebieten an sich führt zu keinen konkreten Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzziele. Allerdings werden durch die Teilfortschreibung großflächig Vorranggebiete festgelegt, in welchen zu einem späteren Zeitpunkt an noch nicht bestimmten Orten eine unbestimmte Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden (können). Für Windkraft vorgesehene Gebiete weisen, deutlich abweichend von z.B. Gewerbe- oder Wohngebieten, allerdings eine sehr geringe Versiegelungsquote auf. Anlagebedingt stehen Windräder in relativ großem Abstand zueinander und haben mit dem Mastfuß einen sehr geringen tatsächlichen Versiegelungsbereich. Zwischen den Windrädern hingegen bleibt die Fläche weitgehend (von verhältnismäßig kleinflächigen, (teil) versiegelten Anlagenbereichen und Zuwegungen abgesehen) unberührt. In diesen Zwischenbereichen findet weitgehend keine Beeinträchtigung der Fläche statt, diese kann weiter naturschutzfachlich hochwertige Bereiche enthalten oder als landwirtschaftliche Nutzfläche dienen. Im Gegensatz zu beispielsweise Gewerbegebieten, kann somit nicht von einer flächigen Versiegelung und Verschlechterung ausgegangen werden, sondern im Gegenteil davon, dass die weit überwiegende Fläche dauerhaft keine Veränderung erfährt. Darüber hinaus, kann in der späteren Anlagenpositionierung gezielt darauf geachtet werden, kleinräumige Konflikte zu vermeiden. Da die Positionierung der einzelnen Anlage weitgehend flexibel ist, kann beispielsweise durch eine Umpositionierung von wenigen Metern ein geschütztes Biotop gemieden, ein hochwertiger Lebensraum erhalten oder eine aus anderen Belangen heraus besonders wertvolle Kultur- oder Nutzlandschaft gesichert werden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass bei der Anlagenplanung kleinräumige Konflikte weitgehend vermieden werden können. Somit ist auf regionaler Ebene im Umweltbericht zwar eine konkrete Erhebung der aktuellen Flächenausstattung hinsichtlich der Umweltmerkmale der möglichen Windenergiegebiete möglich, allerdings muss eine Bewertung möglicher zukünftiger Eingriffe durch Windkraftanlagen auf einer abstrakten Ebene geführt werden (siehe Kapitel 6.2). Für Auswirkungen, die sich durch konkrete Standorte trotzdem ergeben, bleibt deshalb auf nachgelagerte Verfahren zu verweisen.

Aus dem zuvor Erläuterten ergibt sich, dass der Umweltbericht vornehmlich die großräumigen Wirkungen, die sich aus einer Ansammlung mehrerer Windenergieanlagen im Raum auf die konkreten Umweltmerkmale der zu bewertenden potenziellen Windenergiegebiete ergeben, behandeln wird.

Folgende Wirkfaktoren werden hierbei grundsätzlich betrachtet:

- Flächenentzug durch Versiegelung
- Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkungen
- Stoffliche bzw. nicht stoffliche Einwirkungen auf angrenzende empfindliche Flächen

6 Methodisches Vorgehen

6.1 Datengrundlage

Basis der Prüfung auf regionaler Ebene ist die vorhandene Datenbasis, es finden keine eigenen Kartierungen/Erhebungen statt. Dem Regionalverband liegt hierfür ein umfangreicher Bestand an Geobasisdaten zur Beurteilung von Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sowie speziell für die regionale Planungsoffensive bereitgestellte Datensätze vor. Eine Übersicht der eingegangenen bzw. nicht berücksichtigten Daten geben die als Anlage zu der Vorlage vom 14. Juli 2023 beiliegenden Auflistungen.

6.2 Umweltprüfung im Rahmen des Flächenkonkretisierungsprozesses

Wie aus der Vorhabenbeschreibung hervorgeht, erfolgt der Abwägungsprozess von der Gesamtfläche der Region von einem ersten Suchraum über die Potenzialkulisse bis zu den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in mehreren Schritten. Der Kriterienliste ist zu entnehmen, dass in dem gesamten Prozess umweltbezogene Kriterien einen wichtigen Einfluss haben. In den beiden ersten Schritten zu einer Potenzialkulisse erfolgt die voraussichtlich weitgehend GIS-gestützte Konkretisierung auf für Windkraft geeignete Flächen. In diese fließen einerseits umweltbezogene Datengrundlagen wie Schutzgebiete inklusive Vorseorgeabständen (Schutzgut Tiere, Pflanzen biolog. Vielfalt, Schutzgut Wasser), Standorte von Denkmälern und Mindestabstände (Schutzgut kulturelles Erbe) und Siedlungskörper mit nach der Empfindlichkeit der einzelnen Nutzungen gestaffelten Abständen (Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit) als Ausschlusskriterien ein, so dass die ursprüngliche Fläche auf Grundlage bestehender Konflikte reduziert wird. In dem verbleibenden Suchraum wird anhand der eingangs erläuterten Eignungskriterien und Konfliktkriterien eine Abwägung zwischen dem Belang Ausbau der Windkraft und den anderen öffentlichen Belangen (u.a. Umweltbelange) vorgenommen.

Für diese abschließende Endabwägung der verbliebenen Flächen zur Auswahl der Windenergiegebiete erfolgt eine fachliche Bewertung aller zur Wahl stehenden Einzelflächen unter Aufnahme und Bewertung der auf regionalplanerischer Ebene verfügbaren Umweltmerkmale (siehe Kapitel 6.1 Datengrundlage). Entsprechend der Ausstattung der Flächen mit Konfliktkriterien erfolgt eine Bewertung möglicher Konflikte und der Möglichkeit, diese auf Umsetzungsebene zu lösen.

So stellt z.B. die Lage eines gesetzlich geschützten Biotops innerhalb eines großflächigen Windenergiegebietes keinen erheblichen Konflikt auf regionalplanerischer Ebene dar, da dieses bei der zukünftigen Wahl des Standortes eines Windrades problemlos gemieden und erhalten werden kann. Eine solche Konstellation würde deshalb im Umweltbericht als geringer Konflikt eingestuft und mit dem Hinweis auf die Meidung des Biotops in der Umsetzungsplanung dokumentiert. Handelte es sich jedoch um eine hohe Dichte an Biotopen in einem eher kleinflächigen Gebiet, so wird die Umgehung des Konfliktes durch eine spätere Standortwahl zunehmend schwieriger (kumulative Wirkung von Einzelkonflikten). Hieraus ergäbe sich dann eine entsprechende Hochstufung zu einer mittleren oder hohen Konfliktlage im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt.

Ähnlich verhält es sich bei der Überlagerung von mehreren Konfliktkriterien. Da ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (3) BNatSchG bis zur Erreichung des Flächenziels einer Windkraftplanung nicht entgegengestellt werden kann, wurde dieses als Konfliktkriterium gewertet. Als solches kann es trotzdem beispielsweise bei einer Überlagerung mit anderen Konfliktkriterien wie etwa hochwertigen Biotopverbundflächen, einem Wasserschutzgebiet oder dem Umgebungsschutz zu Einzelgebäuden im Außenbereich zu einer Hochstufung von Konfliktlagen, bis dahin, eine Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet zu übernehmen, führen.

6.3 Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung zu der Regionalplanänderung finden keine Bestandserhebungen statt. Da auf regionalplanerischer Ebene in der Regel großflächige Gebiete festgelegt werden, in welchen eine unbestimmte Anzahl an Windkraftanlagen an weitgehend unbestimmten Standorten (die erst im Rahmen der späteren konkreten Projektierung durch Vorhabenträger gesucht werden) entstehen können, sind konkrete Betrachtungen des vorhandenen Arten- und Individueninventars erst auf der nachgelagerten Ebene der Immissionsschutzgenehmigung einzelner Standorte sinnvoll durchführbar. Erst auf dieser Ebene sind sowohl die konkreten Auswirkungen der tatsächlichen Vorhaben auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit von Vorkommen) als auch der zeitliche Horizont möglicher Auswirkungen (Aktualität der zur Beurteilung zugrunde gelegten Erhebungen) mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Aus diesem Grund können artenschutzrechtliche Fragestellungen, die sich aus dem konkreten Baustandort von Windkraftanlagen ergeben, auf regionalplanerischer Ebene nicht behandelt werden. Dies gilt insbesondere auch für nach § 45 b Absätze (1) bis (5) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG zu ermittelnde Abstände, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos windkraftsensibler Vogelarten zu verhindern. Auf regionaler Ebene können lediglich überschlägige, das ganze Gebiet betreffende Aussagen getroffen werden.

Trotz der auf regionaler Ebene nicht vermeidbaren, durch die konkreten Baumaßnahmen und den dadurch bedingten konkreten Umsetzungsort entstehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale, muss die Regionalplanung trotzdem eine artenschutzrechtlich grundsätzlich umsetzbare (und damit im rechtlichen Sinne erforderliche) Planung festlegen. Sie darf nicht in unbeherrschbare artenschutzrechtliche Konflikte hinein planen. Somit muss aufgrund des gesetzlich zu erreichenden Flächenziels und den artenschutzrechtlichen Vorgaben ein gangbarer Weg zur Erfüllung beider Gesetzesvorgaben gefunden werden. Ein vollständiges Vermeiden aller denkbaren artenschutzrechtlichen Konfliktlagen wird nicht möglich sein, da dies das Erreichen des Flächenziels in Frage stellt. Im Rahmen der vom Land und den Regionalverbänden ausgerufenen Planungsoffensive hat das Land einen Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung erstellt. Dieser ist nach einem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 01.12.2022 von der Naturschutzverwaltung als ausschließliche Grundlage zur Beurteilung von regionalen Windkraftplanungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten heranzuziehen. In diesem werden für 37 windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten Schwerpunkt-vorkommen abgegrenzt und die Vorkommen bewertet. Im Umweltbericht der Teilfortschreibung Windenergie des RVHNF werden artenschutzrechtliche Belange windkraftsensibler Vogelarten und deren Brutgebiete sowie von Fledermausvorkommen auf Basis dieses Fachbeitrags berücksichtigt. Der Fachbeitrag legt Schwerpunkt-vorkommen der Kategorien A und B vor. Gemäß Fachbeitrag kann außerhalb dieser Schwerpunkt-vorkommen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der

Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Auch bei der Berührung von Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind „keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V. mit 45 b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann.“ Es ist nicht von einem Scheitern der Umsetzung der Planung aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse auszugehen.

Die Kategorie A hingegen umfasst Sonderstatusarten, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene im Falle des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist. Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen.

Der RVHNF wird deshalb Schwerpunktorkommen der Kategorie A als hochrangiges Konfliktkriterium betrachten. Die Schwerpunktorkommen der Kategorie B werden hingegen als Konfliktkriterium in die Endabwägung der Potenzialflächen eingehen. Über den Fachbeitrag hinaus erhielt der Regionalverband im Januar 2023 eine nachträgliche Datenlieferung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zum Fachbeitrag zu Vorkommen der Mopsfledermaus. Diese Daten werden vergleichbar der Kategorie A in die Kulisse eingehen, da die Mopsfledermaus nach Fachbeitrag als Sonderstatusart in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus hat das RP Stuttgart ebenfalls im Januar 2023 Daten zur Wiesenweihe zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um Daten einer im Fachbeitrag erwähnten Sonderstatusart, die den Fachbeitrag ergänzen und in diesem bereits genannt werden. Da es sich hierbei allerdings um räumlich schwer zu konkretisierende und teils sehr alte Datensätze von unterschiedlicher Qualität handelt, werden diese als Konfliktkriterium berücksichtigt. Diese Daten sind laut Fachbeitrag ggf. zusätzlich zum Fachbeitrag zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.3.1 Fachbeitrag, S. 23-24). Ergibt sich eine Betroffenheit im Nahbereich von Wiesenweihebrutvorkommen, ist im jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob in eine Ausnahme hinein geplant werden kann. Der Regionalverband wird bei einer naheliegenden Betroffenheit von Wiesenweihevorkommen (insbesondere im Main-Tauber-Kreis) eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde suchen. Gleiches gilt bei vermutter Berührung von Uhu-Vorkommen.

Mit Schreiben vom 01.12.2022 hat das Umweltministerium eine weitere Datenlieferung durch die Naturschutzverwaltung in Aussicht gestellt. Insbesondere genannt wurden Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen, Vogelzugkorridore und Brutvorkommen und Quartierstandorte der Sonderstatusarten. Über die genannten Daten des UM und des RPS hinaus wurden dem Regionalverband jedoch trotz nochmaliger Abfrage (mit Schreiben vom 19.01.2023) von den Naturschutzbehörden keine weiteren Daten zu

artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen, Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln, Schlafplatzansammlungen oder Zugkonzentrationskorridoren gemeldet.

Über den Fachbeitrag und die nachgelieferten Artdaten hinaus werden im weiteren Verfahren keine zusätzlichen Artdaten herangezogen. Dies gilt auch für im Rahmen der Unterrichtung gemeldete nicht in Zusammenhang mit dem Fachbeitrag stehende Vorkommen. Der Regionalverband hat sich dagegen entschieden, Artdaten wie z.B. ASP-Daten zu berücksichtigen, da diese für die vorliegende Aufgabenstellung der Ausweisung großflächiger Vorranggebiete für Windkraft nicht aussagekräftig sind. Konflikte, die sich aus dem späteren Bau von Einzelanlagen möglicherweise ergeben könnten, können und müssen in der konkreten Umsetzungsplanung vermieden werden.

Auf Basis dieser Datenlage wird der Regionalverband nach Vorgabe des Fachbeitrags artenschutzrechtliche Belange im Umweltbericht thematisieren. Diese werden Teil der jeweiligen Gebietssteckbriefe sein. Allgemeine artenschutzrechtliche Belange können darüber hinaus ggf. übergreifend textlich erläutert werden.

6.4 Ergebnis der Umweltprüfung - Dokumentation

Wie bereits das Scoping-Papier zeigt, ist der gesamte Ausweisungsprozess davon geprägt, Konflikte mit den oben genannten Schutzgütern zu vermeiden und, wo nicht möglich, zu minimieren. Die Umweltbelange finden dadurch im gesamten Ausweisungsprozess Berücksichtigung. Diese durchgehende Umweltprüfung wird im gesamten Verfahrensprozess dokumentiert.

Im Umweltbericht wird für jedes Vorranggebiet ein Umweltdatenblatt erstellt. In diesem werden tabellarisch zusammengefasst die relevanten Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern zusammengestellt. Mögliche vorhabenbasierte Beeinträchtigungen werden aufgezeigt und schließlich in einer Bewertung/Abwägung erläutert, ob und warum ein Standort als Vorranggebiet aufgenommen wird. Der Bewertung wird eine dreistufige Kategorisierung von möglichen Beeinträchtigungen in gering, mittel und hoch zugrunde gelegt. Die Standortdatenblätter werden darüber hinaus - soweit dies sinnvoll ist - fachthematische Karten enthalten.

Mögliche textliche Änderungen der Plansätze und allgemeine Auswirkungen der Planung werden verbal argumentativ diskutiert und bewertet. Auch hier wird eine dreistufige Kategorisierung in geringe, mittlere und hohe Beeinträchtigung zugrunde gelegt.

Nicht berücksichtigte Daten in der TF Windenergie

Art der Daten/Information	Grund für die Nicht-Berücksichtigung
Landesstraße und Kreisstraßen inkl. Vorsorgeabstände	Berücksichtigung als Ausschlusskriterium würde starke Zergliederung des Suchraums bewirken, auch als Konfliktkriterium im Maßstab 1:50000 kaum darstellbar.
Bisher nicht realisierte Straßenplanungen aus RP 2020, FNP, Erweiterung Autobahn um einzelne Fahrbahnen	Sofern Umsetzung absehbar wäre, läge Planfeststellung / planfeststellungseretzender BPlan vor.
Fließgewässer 2. Ordnung inkl. Gewässerrandstreifen beidseitig 10m	Berücksichtigung als Ausschlusskriterium würde starke Zergliederung des Suchraums bewirken, auch als Konfliktkriterium im Maßstab 1:50000 kaum darstellbar.
Stillgewässer <1 ha inkl. Gewässerrandstreifen 10m	Inanspruchnahme kann auf Ebene der Vorhabenplanung vermieden werden, im Maßstab 1:50000 kaum darstellbar.
Naturpark	Naturparke sind als großflächige Gebietsfestlegungen der Windkraft zugänglich
Sonstige Artmeldungen Vogel- und Fledermausarten von amtlichem oder ehrenamtlichem Naturschutz	Verweis auf Fachbeitrag Artenschutz
Erdbebenmessstation Heilbronn	Heilbronn ist Starkbebenmessstation. Laut Auskunft LGRB Ref. 98 / Schreiben UM an AG der RV können diese von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden
Wetterradar	Nächstgelegene Wetterradarstation liegt in Offenthal, 48 km von der Regionsgrenze entfernt
Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG und §31 NatSchG BW	Keine Geodaten verfügbar. Inanspruchnahme kann auf Ebene der Vorhabenplanung vermieden oder ausgeglichen werden
Streuobst nach § 33a NatSchG	Keine flächige Abgrenzung in Daten der LUBW vorliegend. Punktshape der Einzelbäume hält Plausibilisierung per Luftbild / Ortskenntnis nicht stand. Streuobstkartierung wurde von LUBW in die Fläche überführt und in die Kulisse der Kernflächen mittlerer Standorte des Fachplans landesweiter Biotopverbund übernommen und ist insofern als Konfliktkriterium bereits mit berücksichtigt.
Wald	An sich nicht geschützt. Waldumwandlung grundsätzlich möglich, Ausgleich forstrechtlich geregelt.

Stand 27.06.2023

Verwendete Datengrundlagen für Ausschlusskriterien und Hochrangige Konfliktkriterien in der TF Windenergie

Kriterium		Quellen
Standorteffizienz	Mittlere Gekappte Windleistungsdichte	Windatlas Baden-Württemberg 2019
Siedlung	Wohnbauflächen inkl. geplante Flächen	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ROK Bayern (FNP+BPlan)
	Gemischte Bauflächen inkl. geplante Flächen	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ROK Bayern (FNP+BPlan)
	Gewerbeflächen inkl. geplante Flächen	AROK BW (FNP) BPlanROK ROK Bayern (FNP+BPlan)
	Sondergebiet für Kliniken, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sondergebiet für Fremdenverkehr, Kurgelände, Krankenhäuser inkl. geplante Flächen	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ROK Bayern (BPlan) ALKIS Daten der Landkreise zu Pflegeeinrichtungen
	Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, mit besonderen Schutzansprüchen	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF
	Sondergebiete bzw. Gemeinbedarfs- und Grünflächen inkl. geplanter Flächen, ohne besondere Schutzansprüche	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ROK Bayern (FNP+BPlan)
	Liegenschaften der Bundeswehr	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ALKIS
	Sonstige Nutzungen, die keinen Vorsorgeabstand erfordern inkl. geplanter Flächen, jedoch ohne Flächen für Erneuerbare Energien	AROK BW (FNP) BPlanROK RVHNF ROK Bayern (FNP+BPlan)

Infrastruktur	Bundesautobahn	ATKIS DLM
	Bundesstraßen	ATKIS DLM
	Eisenbahnstrecken (in Betrieb befindlich)	ATKIS DLM
	Freileitungen (vorhandene und geplante) ab 110 kV,	ATKIS DLM Netzbetreiber Nefino GmbH, Hannover
	Geplanter Trassenverlauf Vorhaben 20	Planfeststellungsunterlagen
Militär/Luftfahrt	Verkehrslandeplätze, Segelfluggelände und Sonderlandeplätze inkl. Hubschrauberlandeplätze Anlagefläche am Boden	ATKIS DLM Nefino
	Bauschutzbereich, Platzrunde und An- und Abflugkeile von Verkehrslandeplätzen	Nefino RPS Ref. 46.2
	An- und Abflugkeile und Platzrunden von Segelfluggeländen und Sonderlandeplätzen	Nefino RPS Ref. 46.2
	An-/Abflugkorridore zu Hubschrauberlandeplätzen	RPS Ref. 46.2
	Militärische Hubschraubertiefflugstrecken	MLW
	militärische und zivile Pflichtmeldepunkte	Nefino
	Nachttiefflugstrecken	Nefino Militärisches Luftfahrthandbuch Deutschland (24.03.22)
	Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda	Nefino LUBW
	Radarführungsmindesthöhe: Militärische Flugplatzradaranlage Niederstetten, Mindestführungshöhe: 609 / 670 m ü. NN	Nefino LUBW
	Radarführungsmindesthöhe: Zivile Radaranlagen: Flugplatzradaranlage Niederstetten, Mindestführungshöhe: ca. 609 / 670m ü. NN Flugplatzradaranlage Schwäbisch Hall, Mindestführungshöhe: ca. 730m ü. NN	Nefino

Gewässer	Bundeswasserstraßen, Fließgewässer 1. Ordnung	LUBW Gewässernetz (AWGN) DLM
	Binnengewässer (Flächen > 1 ha)	LUBW Stehende Gewässer (AWGN)
	Überschwemmungsgebiete HQ100	LUBW
	Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I	LUBW LfU (Bayern)
Natur- und Artenschutz	Fachbeitrag Artenschutz	UM
	Nachmeldungen Fachbeitrag Artenschutz Mopsfledermaus des UM vom 20.01.23	UM
	Naturschutzgebiete	LUBW LfU (Bayern)
	Bann- und Schonwälder	LUBW
	Europäische Vogelschutzgebiete	LUBW LfU (Bayern)
	FFH-Gebiete	LUBW LfU (Bayern)
Denkmalschutz, Kulturgüter, Überlastungsschutz, Sonstiges	In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale	Landesamt für Denkmalpflege, RPS Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege
	Erbebenmessstation Sindeldorf	LGRB
Regionalplanung	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VBG, VRG)	RVHNF
	Gebietsscharf abgegrenzte Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	RVHNF